



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Bitte beachten Sie die geänderte Uhrzeit!

Hennef, 30.05.2018

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Keuenhof
Ausschussvorsitzende

Gremium

Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	13.06.2018	17:30

Sitzungsort

Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Achtung:

Vor der Sitzung findet um 16:00 Uhr eine Ortsbesichtigung in Stadt Blankenberg „Platz am Katharinenturm“ statt (s. Anlage)

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

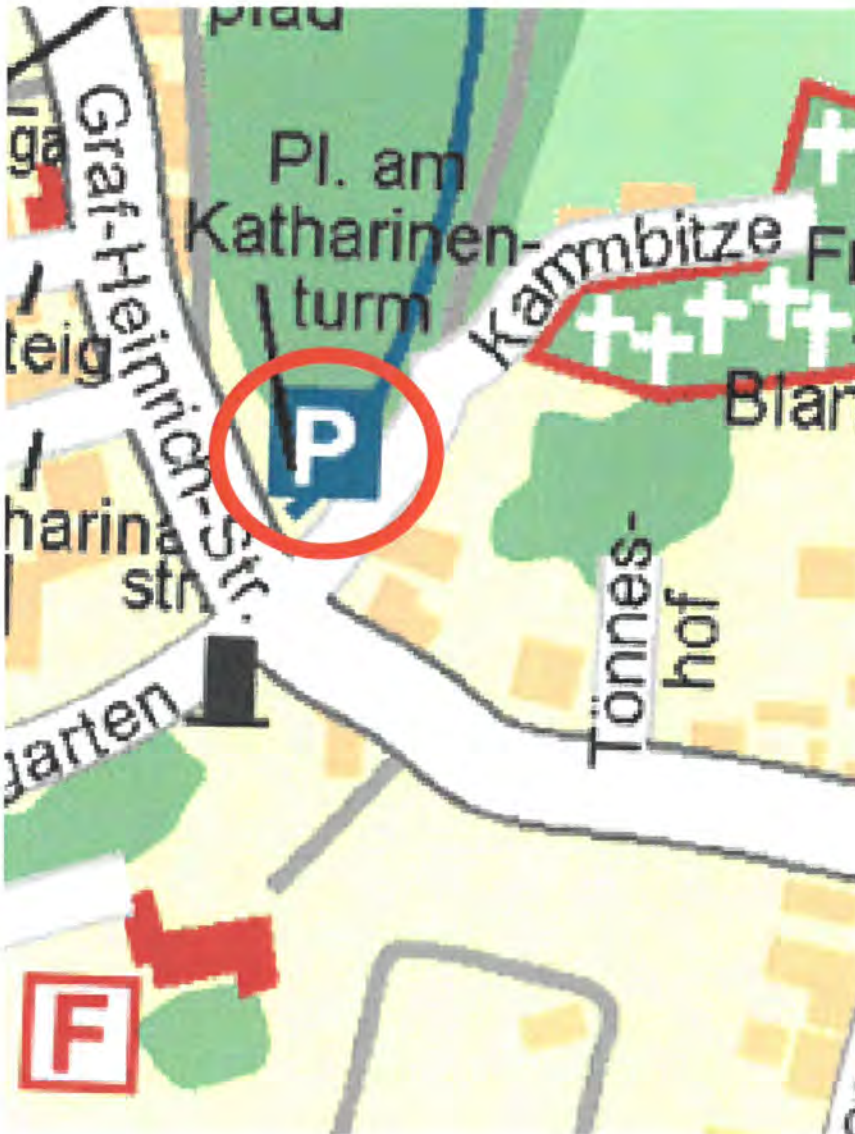
Ortsbesichtigung
des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

am 13.06.2018, 16:00 Uhr

Treffpunkt:

Stadt Blankenberg

Platz am Katharinenturm (s. Karte)



Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Stadt Blankenberg - Tourismuskonzept	Anlage 1
1.2	Vorstellung des Vereins kivi e. V. Für kivi e.V.: Herr Hermann Allroggen	Anlage 2
1.3	1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr; Aufstellungsbeschluss	Anlage 3
1.4	Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr Aufstellungsbeschluss	Anlage 4
1.5	Bebauungsplan 13.10 Hennef (Sieg) Söven, Oberpleiser Straße 1. Vorstellung des städtebaulichen Konzeptes 2. Aufstellungsbeschluss gem. § 13a, 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 3. Beschluss über die Frühzeitige Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 (1) und § 4(1) BauGB	Anlage 5
1.6	3. Änderung der Satzung S12.2 Süchterscheid	Anlage 6
1.7	Abwägung im Sinne des § 125 BauGB, Hennef (Sieg) - Happerschoß, Teilabschnitte der Straßen Scheiderwiese, Pützernichweg und Rundweg	Anlage 7
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Regionale 2025	Mündlicher Bericht in der Sitzung
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2018/1456
Datum: 18.05.2018

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	13.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Stadt Blankenberg - Tourismuskonzept

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Der Ausschuss ist mit den vorgestellten Inhalten des Büros ift – Freizeit- und Tourismusberatung GmbH einverstanden. Das Tourismuskonzept ist fertig zu stellen. Die Ergebnisse sind in das InHK Stadt Blankenberg einzuarbeiten.

Begründung

Für Stadt Blankenberg wird seit Frühjahr 2017 ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung erstellt. Im Rahmen der Erarbeitung gab es bereits Bürgerworkshops, Abstimmungsrunden mit internen und externen Akteuren sowie einen Expertenworkshop, in denen das Büro ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH den Prozess begleitet hat. Im Rahmen der Bearbeitung ist deutlich geworden, dass das Thema Freizeit und Tourismus für die Stadtentwicklung, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger in Stadt Blankenberg, einen ganz besonderen Stellenwert hat und deshalb fachlich und inhaltlich vertiefend betrachtet und bearbeitet werden sollte. Das erschien aber angesichts der umfassenden Aufgabenstellung und des Stellenwertes des Themas für die weitere Vorgehensweise nicht mehr ausreichend. Vielmehr ist in Besprechungen thematisiert worden, bereits aus dem InHK Stadt Blankenberg heraus ein eigenes Tourismuskonzept zu erarbeiten. Zielsetzung ist es, ein Tourismuskonzept für den historischen Ortskern zu entwickeln, das unter Beachtung der Balance zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und der Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch attraktivere und

neu ergänzte Angebote in Stadt Blankenberg den Weg für die weitere Entwicklung aufzeigt und dazu konkrete Maßnahmen benennt. Das Tourismuskonzept ist damit auch wichtige Orientierungshilfe für die Arbeit und die Entscheidungen von Politik, Verwaltung, Vereinen und Leistungsträgern vor Ort.

Das Büro *ift – Freizeit- und Tourismusberatung GmbH* stellte im Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef (Sieg) vom 14.03.2018 erste Analyseergebnisse vor. Es wurde beschlossen diese Analyse fortzuführen und die Konzeptentwicklung weiter zu erarbeiten.

Am 17.05.2018 fand ein Bürgerworkshop zum Tourismuskonzept Stadt Blankenberg statt. In diesem wurden die bis dato erarbeiteten Analyseergebnisse in einer offenen Runde vorgestellt und Ziele, Strategien und Projektvorschläge mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Experten gemeinsam diskutiert und weiterentwickelt. Auf Grundlage dieses Workshops und den festgehaltenen Projektvorschlägen wird am 12.06.2018 ein weiterer offener Workshop stattfinden. Die Projektvorschläge werden in Gruppenarbeit weiter konkretisiert und in Steckbriefen festgehalten und im Anschluss in einer offenen Runde präsentiert und besprochen.

Mit den Ergebnissen des Workshops, der Grundlagenermittlung, den Befragungen der Gäste sowie den Expertengesprächen wird das Tourismuskonzept für Stadt Blankenberg fertiggestellt, welches sich die *Balance zwischen Lebens- und Aufenthaltsqualität* als Ziel gesetzt hat.

Nach Fertigstellung des Tourismuskonzeptes werden die Ergebnisse in das InHK Stadt Blankenberg mit eingearbeitet.

Auswirkungen auf den Haushalt

☐ Keine Auswirkungen	☒ Kosten der Maßnahme
	Sachkosten: €
☐ Jährliche Folgekosten	Personalkosten: €
☒ Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses 19.825,40 € € 70 %
☒ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: €
Haushaltsstelle: 529201/5901	Lfd. Mittel: €
☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: €
☐ Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: €
☐ Einsparungen	Betrag €
☐ Jährliche Folgeeinnahmen	Art:
	Höhe: €
☐ Bemerkungen	

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.	)
der Jugendhilfeplanung	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.	)

Hennef (Sieg), den 18.05.2018


Klaus Pipke

LK




Beschlussvorlage

Amt: Stabsstelle Inklusion / Älterwerden
Vorl.Nr.: V/2018/1383
Datum: 28.02.2018

TOP: 18 1.2
Anlage Nr.: 8 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	14.03. 2018 13.06.	öffentlich

Tagesordnung

Vorstellung des Vereins kivi e. V.
Für kivi e.V.: Herr Hermann Allroggen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen von kivi e. V. zur Kenntnis.

Begründung

Kivi e. V.

Kivi e. V. ist ein Verein, der 2008 in Siegburg mit dem Ziel der Gesundheitsförderung gegründet wurde.

Kivi e. V. hat seit 2008 diverse Projekte im Rhein-Sieg-Kreis zu dem Thema Gesundheitsförderung zusammen mit weiteren Partner für alle Altersgruppen angestoßen.

„Mitten im Leben – MiL“

"Was alles braucht der ältere Mensch, um gerne und lange in seinem gewohnten, sozialen Umfeld wohnen bleiben zu wollen und zu können?"

„Mit dieser Leitfrage werden innerhalb der MiL-Initiative stets alle Aspekte von Wohlbefinden und Glückseligkeit betrachtet. Angefangen bei einer sicheren und hochwertigen Infrastruktur, individueller Autonomie, sozialer Teilhabe bis hin zum sicheren Zugang zu Dienstleistungen und der Stärkung bürgerschaftlichen Engagements. Gemäß des Masterplans Altengerechte Quartiere, NRW lauten unsere Handlungsfelder: Gemeinschaft erleben, Sich versorgen, Sich einbringen.“

Hierbei kann jede Kommune ihre individuellen Schwerpunkte setzen, die gemeinsam mit den Menschen vor Ort herausgearbeitet werden.

Seit dem Jahr 2015 findet MiL im ländlichen Raum der Kommunen Windeck, Eitorf, Hennef, Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid und Much seine Anwendung. Der Modellcharakter der Initiative ermöglicht es die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen auf weitere Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises zu übertragen." (Quelle: www.kivi-ev.de)

Die Kontaktstelle für kivi e. V. ist in Hennef bei der Stabsstelle Inklusion/Älterwerden der Stadt angegliedert. Die Leitstelle Älterwerden unterstützt das Projekt „Mitten im Leben“ und ist Ansprechpartnerin für das „Pilotdorf“ Dambroich sowie für den Verein selbst.

Hennef (Sieg), den 05.03.2018
In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2018/1450
Datum: 30.05.2018

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	13.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr;
Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Söven, Flur 5, die Flurstücke Nrn. 271 tw., 272 tw. und 273 tw. sowie in der Flur 6 das Flurstück Nr. 434 tw. und ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Änderung umfasst den Wegfall von „Fläche für die Landwirtschaft“ zugunsten der Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf, hier: Feuerwehr“ und „Öffentliche Grünfläche“.

Begründung

Planungsanlass

Ausweislich des Brandschutzbedarfsplans für die Stadt Hennef benötigt die Löschgruppe Söven ein neues Feuerwehrgerätehaus. Das vorhandene Gebäude genügt nicht mehr den heutigen Anforderungen und am vorhandenen Standort gibt es keine Erweiterungsmöglichkeiten. In der Sitzung des Bauausschusses am 23.03.2017 wurde bereits ein Planungsbüro für die Gebäude- und Freianlagenplanung bestimmt.

Da der vorgesehene Standort an der L331 im Bereich des Ortseingangs von Söven im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, ist hier eine Änderung zugunsten der Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf, hier: Feuerwehr“ und „Öffentliche Grünfläche“ vorzunehmen.

Verfahren

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 den neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet beschlossen. Die Verfahrensakten liegen derzeit bei der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung. Es wird damit gerechnet, dass die Bekanntmachung und damit die Rechtskraft frühestens gegen Ende des Jahres erfolgen können. Der Standort für das Feuerwehr-Gerätehaus ist darin noch nicht berücksichtigt.

Da somit einerseits der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan in absehbarer Zeit durch einen neuen Plan ersetzt werden wird und der neue Flächennutzungsplan aller Voraussicht nach vor der 1. Änderung zur Rechtskraft geführt werden kann, wurde der Weg gewählt, den neuen FNP für den Feuerwehr-Standort zu wählen nicht mehr den alten. Dieses Vorgehen wurde mit der Bezirksregierung abgesprochen.

Finanzierung

Im Haushalt sind Mittel für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr vorhanden.

Auswirkungen auf den Haushalt

☐ Keine Auswirkungen	☒ Kosten der Maßnahme
	Sachkosten: 3.500,-- €
☐ Jährliche Folgekosten	Personalkosten: €
☐ Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses € %
☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: €
Haushaltsstelle:	Lfd. Mittel: €
☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: €
☐ Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: €
☐ Einsparungen	Betrag €
☐ Jährliche Folgeeinnahmen	Art:
	Höhe: €
☐ Bemerkungen	

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes ☐ überein ☒ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung ☐ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

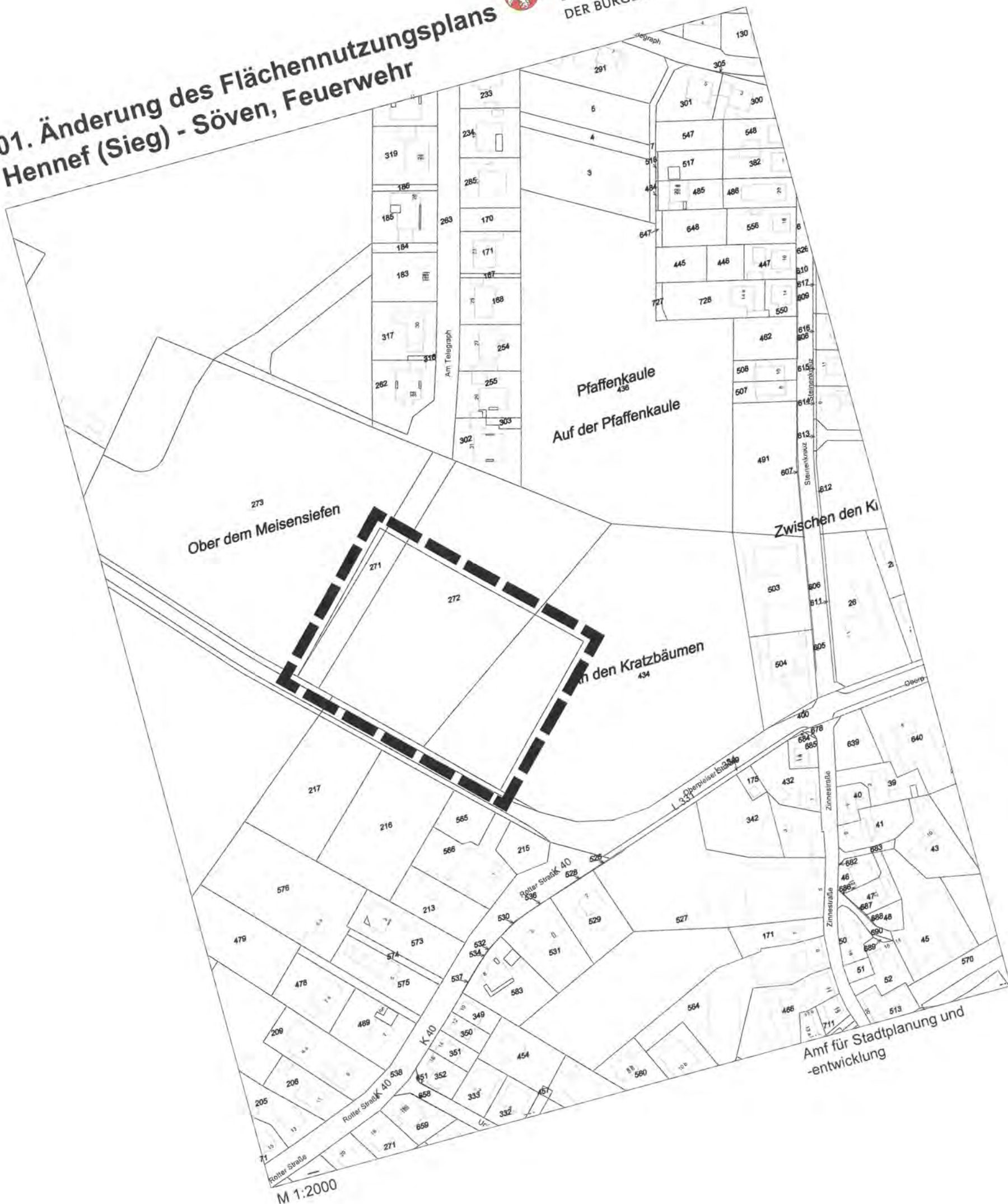
Hennef (Sieg), den 30.05.2018


Klaus Pipke

Anlage:
Übersichtsplan



01. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr



Amf für Stadtplanung und
-entwicklung



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2018/1452
Datum: 15.05.2018

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	13.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr

Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird der Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Söven, Flur 5, die Flurstücke Nr. 271 tw., 272 tw. und 273 tw. sowie in der Flur 6, das Flurstück Nr. 434 tw. und ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Begründung

Verfahren

Für die Löschgruppe Söven ist laut Brandschutzbedarfsplan der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses erforderlich, da am vorhandenen Standort keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr bestehen, um das vorhandene Gebäude an die heutigen Anforderungen anzupassen.

Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus soll später für eine schulische Nutzung durch die Kastanienschule und für eine Nutzung für Vereinszwecke umgebaut werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 13.06.2018 soll der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und für die parallel durchzuführende 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst werden.

In einer der nächsten Sitzungen soll dann der noch zu erstellende Bebauungsplanvorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung beschlossen werden.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der neu aufgestellte Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr als Fläche für die Landwirtschaft dar. Aus diesem Grund ist parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|---|
| ☐ Keine Auswirkungen | ☒ Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: 15.000 € |
| ☐ Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| ☐ Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses € % |
| ☒ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: 0000-4932 | Lfd. Mittel: € |
| ☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| ☐ Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| ☐ Einsparungen | Betrag € |
| ☐ Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| ☐ Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|---|--|
| des Flächennutzungsplanes | ☐ überein | ☒ nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | ☒ überein | ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 30.05.2018

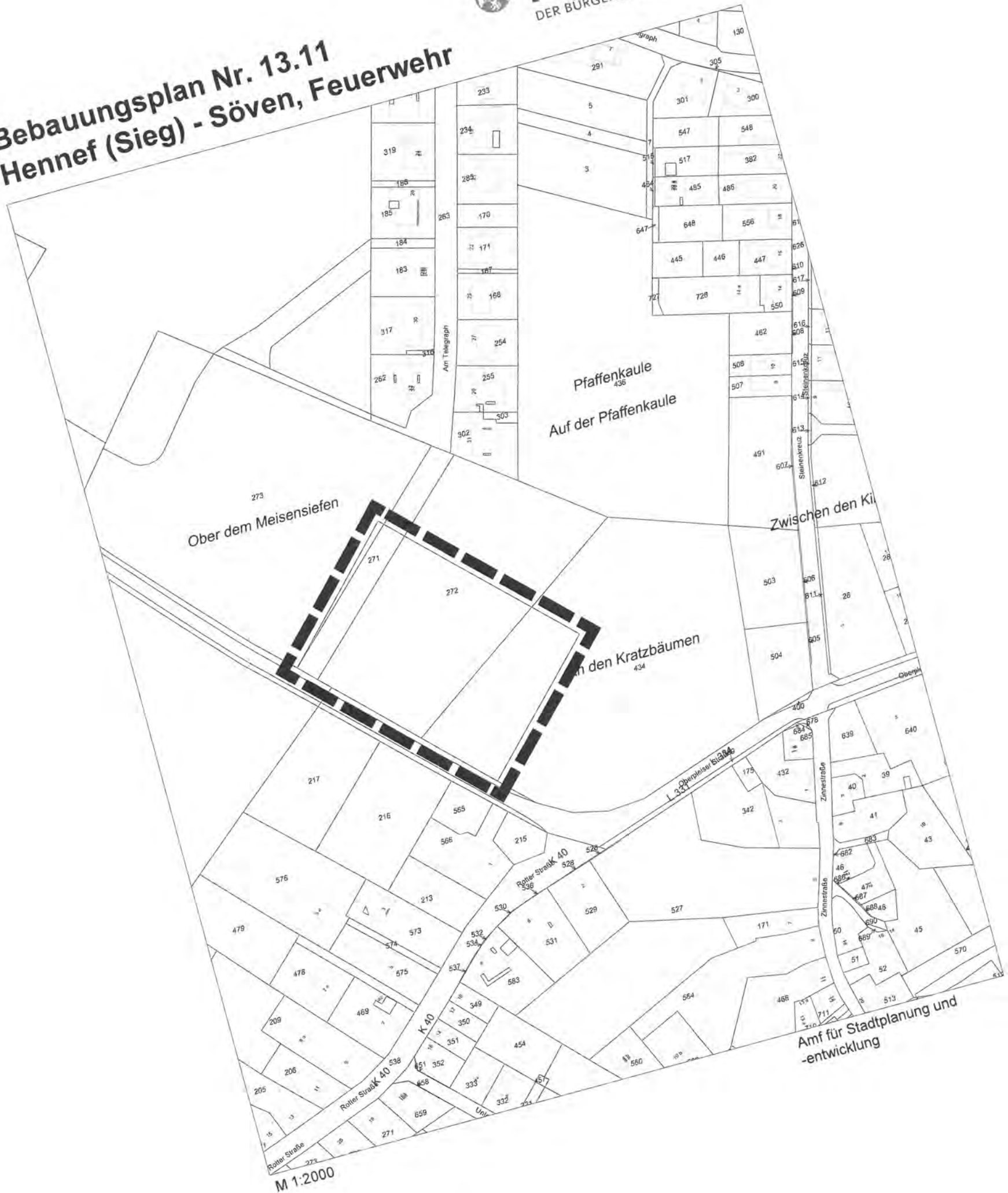

Klaus Pipke

Anlagen:

- Übersichtsplan



Bebauungsplan Nr. 13.11
Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr



M 1:2000

Amf für Stadtplanung und
-entwicklung



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2018/1457
Datum: 18.05.2018

TOP: 1.5
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	13.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan 13.10 Hennef (Sieg) Söven, Oberpleiser Straße

1. Vorstellung des städtebaulichen Konzeptes
2. Aufstellungsbeschluss gem. § 13a, 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
3. Beschluss über die Frühzeitige Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 (1) und § 4(1) BauGB

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Dem vorgestellten städtebaulichen Konzept wird zugestimmt.
2. Gemäß §§ 13a, 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), wird der Bebauungsplan Nr. 13.10 Hennef (Sieg) Söven, Oberpleiser Straße im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
3. Gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange auf Grundlage des vorgestellten städtebaulichen Konzeptes durchgeführt.

Begründung

Dem Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wurde in der Sitzung am 14.03.2018 einstimmig zugestimmt.

Mit dem als Anlage beigefügten städtebaulichen Konzept und den Erläuterungen kann der Einstieg in das Verfahren und die Frühzeitige Beteiligung durchgeführt werden.

Städtebauliches Konzept

Verkehrerschließung:

Die Erschließung der neuen Bauflächen von der Oberpleiser Straße aus soll über eine 6,00 m breite öffentliche Straße erfolgen, die am westlichen Ende eine Wendewendemöglichkeit für Müllsammelfahrzeuge vorsieht. Der Ausbau ist als Mischverkehrsfläche geplant. Die Planung und Realisierung der Erschließungsanlagen soll seitens des betroffenen Grundstückseigentümers erfolgen und mittels eines Erschließungsvertrages zwischen dem privaten Erschließungsträger und der Stadt Hennef geregelt werden.

Bebauung:

Das Plangebiet soll einer zweckmäßigen Wohnbebauung zugeführt werden. Im Sinne der Innenentwicklung nach §1a Abs. 2 BauGB gilt es dabei, vorhandene potenzielle Bauflächen möglichst effektiv zu nutzen. Die neue Bebauung soll sich städtebaulich in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügen. Es sollen daher Einzelhäuser in offener Bauweise gebaut werden. Festsetzungen zu maximalen Trauf- und Firsthöhen sollen ebenfalls das Einfügen der neuen Wohnhäuser in die Umgebung gewährleisten.

Weitere Schritte

Aufbauend auf dem Erläuterungsbericht und den Ergebnissen der Frühzeitigen Beteiligung wird dann zu einem späteren Zeitpunkt der Bebauungsplan mit Textteil und der dazugehörigen Begründung zur Öffentlichen Auslegung vorbereitet und dem Ausschuss zur Beratung vorgelegt.

Ein Artenschutzgutachten ist beauftragt und die Ergebnisse fließen dann ebenfalls in den Planentwurf ein.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|--|
| ☒ Keine Auswirkungen | ☐ Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: € |
| ☐ Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| ☐ Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| ☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| ☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: € |

☐ Kreditaufnahme erforderlich

Betrag: €

☐ Einsparungen

Betrag €

☐ Jährliche Folgeeinnahmen

Art:

Höhe: €

☒ Bemerkungen

Kostenübernahme durch Investor

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes ☒ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung ☒ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 30.05.2018


Klaus Pipke



Anlagen:

- Städtebauliches Konzept (Frühzeitige Beteiligung - § 3 (1) BauGB)

Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt/ W.

Stand:30.05.2018

- Erläuterungsbericht (Frühzeitige Beteiligung - § 3 (1) BauGB)

Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt/ W.

Stand:30.05.2018

Erschließungskonzept - Hennef (Sieg) - Söven - "Oberpleiser Straße"



STADT HENNEF (SIEG)

**Bebauungsplan Nr. 13.10
- Hennef (Sieg) – Söven
„Oberpleiser Straße“**

Erläuterung zur städtebaulichen Konzeption

Stand: 30.05.2018

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Für den Planbereich liegt seitens eines vom Eigentümer beauftragten Planers ein Nutzungs- und Erschließungskonzept vor, wie die innerörtlichen, bislang unbebauten und landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Oberpleiser Straße zweckmäßig erschlossen und einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden können.

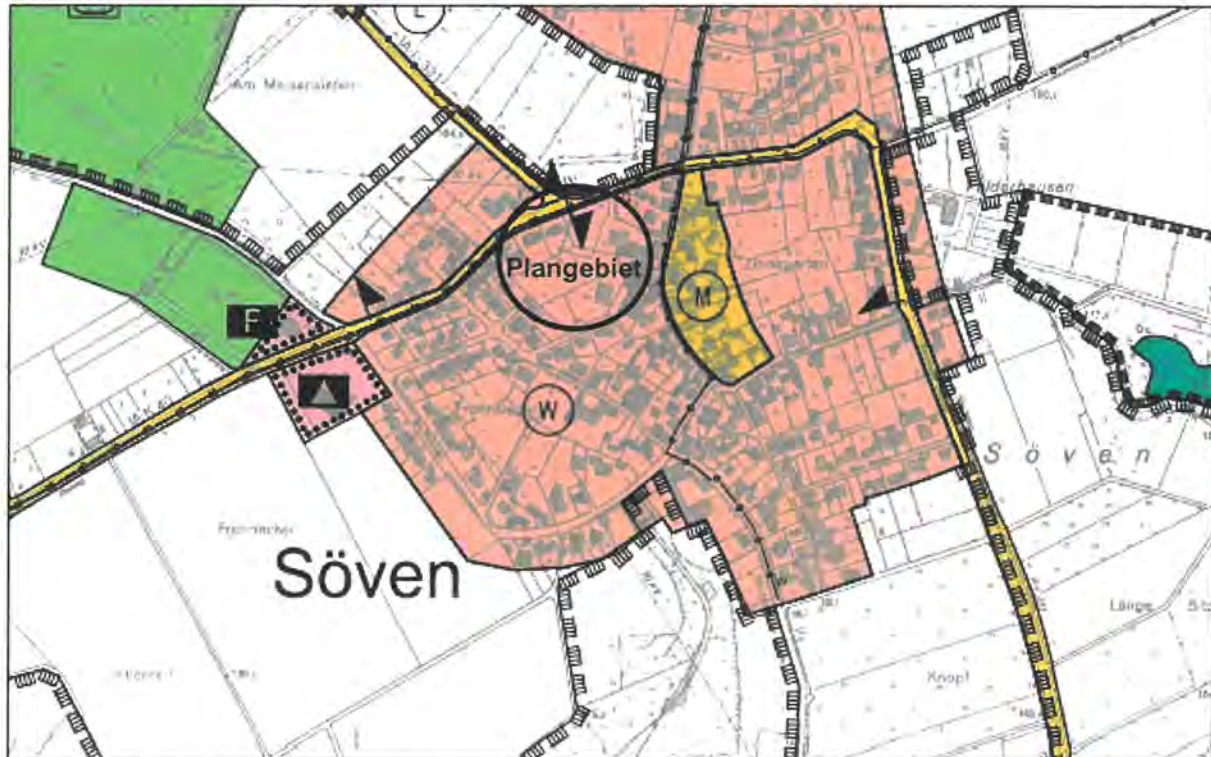


Luftbild (Quelle Geoportal NRW)

Erschließungskonzept - Hennef (Sieg) - Söven - "Oberpleiser Straße"



Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.



Flächennutzungsplan-Auszug (von 1992)

Wie das Luftbild zeigt, wird das Plangebiet derzeit überwiegend als Grünland genutzt. Der östlich Randbereich dient als Zufahrt und Lagerfläche für den landwirtschaftlichen Betrieb auf dem östlichen, bebauten Teil des Grundstücks an der Zinnestraße.

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz oder Landschaftsgesetz NW (LG NW). Es befinden sich weder nach § 62 LG NW geschützte Flächen der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen noch im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasste Biotope innerhalb des Plangebietes. Es befinden sich auch keine denkmalgeschützten Objekte im Plangebiet. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Im Plangebiet liegen keine nach Wassergesetz (Landeswassergesetz – LG - vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010) geschützten Objekte oder Flächen. Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Städtebauliche Situation

Das Umfeld ist weitgehend dörflich geprägt. Westlich befindet sich eine ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung. Östlich grenzt die von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte Altortslage an, wie die nachfolgende Abbildung zeigt.



vorhandene Bebauung (Quelle Google Earth Pro)

Städtebauliches Konzept

Verkehrerschließung

Die Erschließung der neuen Bauflächen von der Oberpleiser Straße aus soll über eine 6,00 m breite öffentliche Straße erfolgen, die am westlichen Ende eine Wendewendemöglichkeit für Abfallsammelfahrzeuge vorsieht. Der Ausbau ist als Mischverkehrsfläche geplant. Die Planung und Realisierung der Erschließungsanlagen soll seitens des betroffenen Grundstückseigentümers erfolgen und mittels eines Erschließungsvertrages einvernehmlich zwischen dem privaten Erschließungsträger und der Stadt Hennef geregelt werden. Die Übergabe soll nach der Fertigstellung und mängelfreien Abnahme der Erschließungsstraße erfolgen.

Bebauung

Das Plangebiet soll einer zweckmäßigen Wohnbebauung zugeführt werden. Im Sinne der Innenentwicklung nach §1a Abs. 2 BauGB gilt es dabei, vorhandene potenzielle Bauflächen möglichst effektiv zu nutzen. Die neue Bebauung soll sich städtebaulich in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügen. Es sollen daher Einzelhäuser in offener Bauweise gebaut werden. Festsetzungen zu maximalen Trauf- und Firsthöhen sollen ebenfalls das Einfügen der neuen Wohnhäuser in die Umgebung gewährleisten.

Die Art der baulichen Nutzung soll entsprechend dem Nutzungszweck und der Umgebungsbebauung als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt werden. Alle potenziell verkehrsintensive Nutzungen (der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen), für die die geplante Erschließung nicht geeignet ist und von denen eine relevante Störung der Wohnqualität ausgehen können, sollen ausgeschlossen werden.

Garagen und Carports sollen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein. Garagen sollen zudem mit den Vorderkanten 6 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie

nie einhalten, um das Garagentor öffnen zu können, wenn das Fahrzeug bereits auf dem Grundstück steht und so den Verkehr auf der öffentlichen Straße nicht behindert.

Stellplätze sollen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Vorgartenbereich zulässig. Dabei soll die maximale Zufahrtsbreite von Garagen, Carports und Stellplätzen begrenzt werden. Damit soll verhindert werden, dass die Vorgartenbereiche zu sehr von Zufahrten und Stellplätzen geprägt werden und kein Freiraum für eine ansprechende Begrünung mehr gewahrt bleibt.

Festsetzungen zu Größe, Platzierung und Eingrünung von Nebenanlagen haben sich in anderen Wohngebieten in Hennef bewährt und sollen auch für die neuen Bauflächen gelten, um ebenfalls ein ansprechendes und zumindest teilweise von Grünflächen geprägtes Wohnumfeld und Straßenbild zu gewährleisten.

Je Wohngebäude sollen maximal zwei eigenständige Wohneinheiten zulässig sein. So können beispielsweise zwei Generationen ein Haus in getrennten Wohnungen nutzen. Häuser mit mehr Wohnungen, für die die geplante Erschließung nur bedingt geeignet ist, sollen nicht zugelassen werden.

Nicht überbauten Grundstücksteile sollen - abgesehen von den notwendigen Flächen für Nebenanlagen, Zufahrten- oder Stellplatzflächen - gärtnerisch angelegt und begrünt werden. Nadelgehölz-Hecken zur Grundstückseinfriedung sollen nicht zulässig sein. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen innerhalb des Grundstückes soll einen flächenmäßigen Anteil von 30 % des Gehölzbestandes nicht übersteigen dürfen. Damit soll eine ansprechende Gestaltung der an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden privaten Vorgärten und des gesamten Wohnumfeldes erreicht werden. Die Beschränkung von (immergrünen) Nadelgehölzen soll zudem übermäßige Beschattungseffekte im Winter vermeiden.

Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) sollen auf den privaten Grundstücken zulässig sein. Die Hinterkante der die öffentlichen Verkehrsflächen einfassenden Bordsteine soll die Grundstücksgrenze sein.

Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sollen als Einfriedung von Vorgärten nur max. 1,00 m hohe Laubholzhecken auch mit innen liegenden Zäunen zulässig sein. Damit soll erreicht werden, dass der Straßenraum offen und nicht zu sehr eingeeengt wirkt.

In Anpassung an die Umgebungsbebauung sollen auf den Wohnhäusern nur Satteldächer mit einer Neigung von mindesten 15 ° zulässig sein. Andere Dachformen könnten ggf. als Ausnahme zugelassen werden.

Bei geneigten Dächern sollen, sofern die Dachflächen nicht begrünt sind, nur die noch in weiten Teilen dorftypischen dunkle Dacheindeckungen in Form von Dachsteinen, Naturschiefer, Kunstschiefer und Dachpfannen (RAL-Farbtonkarte: Schwarztöne: 9004, 9005, 9011, 9017; Grautöne: 7043, 7026, 7016, 7021, 7024 oder Brauntöne (dunkelbraun und braunrot): 8028 (terrabraun), 8012 (rotbraun)) zulässig sein. Solche Farben integrieren sich besser in ein begrüntes Orts- und Landschaftsbild. Die Verwendung von hellen und reflektierenden Materialien für Dachflächen, sowie gemischte Farbgruppen soll ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von reflektierenden Dachmaterialien soll eine u.a. für Nachbarn störende Blendwirkung der Dachflächen verhindern. Als reflektierend gelten z. B. glasierte Dacheindeckungen. Der Ausschluss von gemischten Farbgruppen soll ein ruhiges Erscheinungsbild der Dachlandschaft gewährleisten.

Sonstige Planungsbelange

Ver- und Entsorgung

Die Verlegung aller erforderlicher Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt im Rahmen des Baus der Erschließungsstraße.

Immissionen

Bedingt durch die Nähe zum Flughafen Köln / Bonn muss sowohl am Tage als auch in der Nacht mit Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen wie Schalldämmung von Dächern und Roll-ladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern vermindern.

Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung liegt noch nicht vor. Diese wird im weiteren Verfahren erstellt. Auf Grund der vorhandenen Nutzungsstrukturen und der innerörtlichen Lage des Plangebietes ist nicht erwarten, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung entgegenstehen.

Klimaschutz / Klimaanpassung

Die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel gewinnen zunehmend an Bedeutung. Ansätze zur Bewältigung des Klimawandels gibt es auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene. Der Klimawandel hat jedoch auch eine städtebauliche Dimension, so dass es gilt, ihm auch hier Rechnung zu tragen. Um den Klimaschutz bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden zu fördern, wurde er durch die BauGB-Novelle vom 30.07.2011 zum Grundsatz der Bauleitplanung erhoben und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt zu beachten.

Die geplanten Festsetzungen sollen keinesfalls eine energiesparende Bebauung oder die individuelle Nutzung erneuerbarer Energien ausschließen. Weitere Belange des Klimaschutzes, wie z.B. besondere Formen der Strom- und Wärmeenergieversorgung, lassen sich im vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht berücksichtigen oder regeln.

Eingriffe in Natur und Landschaft / Umweltbericht

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13a BauGB. Planverfahren nach § 13a BauGB sind seit dem 01.01.2007 vorgesehen, um Planvorhaben zur Innenentwicklung zu erleichtern. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, da sich das Plangebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage befindet. Die bebaubaren Flächen (zulässige Grundfläche) im Geltungsbereich bleibt deutlich unter der Grenze von 20.000 qm des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Das Verfahren ist daher nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig. Dazu gehört auch, dass auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wird und Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2018/1420
Datum: 12.04.2018

TOP: 1.6
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	13.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

3. Änderung der Satzung S12.2 Süchterscheid

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Dem vorgestellten Entwurf der Satzungserweiterung wird zugestimmt.
2. Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) werden der Entwurf der 3. Erweiterung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) –Süchterscheid, S 12.2 und die Begründung hierzu für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Begründung

Die Satzungserweiterung geht zurück auf einen Antrag der Grundstückeigentümerin aus Süchterscheid, dem in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 10.10.2017 stattgegeben wurde. In dem Antrag geht es um die Schaffung von Planungsrecht für eine Fläche entlang der Straße „Im Dorfgarten“, die bislang im Außenbereich liegt.

Die beantragte Teilfläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Da das Plangebiet jedoch in Nähe des FFH-Gebietes „Ahrenbach- und Adscheider Tal“ liegt, ist eine Prüfung der Verträglichkeit notwendig. Nach dem Gutachten „FFH-Verträglichkeit-Vorprüfung, Stand April 2018, erarbeitet durch ÖLAP, sind durch die geplante Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2450m². Es handelt sich bei der Fläche um eine

Ackerfläche. Die gegenüberliegende Straßenseite ist ebenfalls bis auf diese Höhe mit Einfamilienhäusern bebaut. Die Satzungserweiterung rundet den Ortsrand ab.

Planzeichnung und Begründung wie auch der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integriertem Fachbeitrag Artenschutz und die Prüfung der FFH-Verträglichkeit sind dieser Vorlage beigelegt. Im Entwurf der Satzungserweiterung ist für den Änderungsbereich „Wohnbaufläche (W)“ dargestellt, analog der angrenzenden Bebauung.

Eine Artenschutzprüfung wurde ebenfalls beauftragt, deren Kosten die Antragstellerin übernimmt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass für alle im Wirkraum relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB stellt als Voraussetzung für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Wesentlichen folgende Voraussetzungen auf:

- Die einbezogenen Flächen müssen durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche entsprechend geprägt sein.
- Die Einbeziehung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

In der Sitzung vom 07.03.2018 hat der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschlossen, dass zukünftig bei Satzungsaufstellungen Regelungen zur Gestaltung festzusetzen seien, um ein Einfügen der Neubebauung in das jeweilige dörfliche Ortsbild zu gewährleisten. In der Satzungserweiterung wird die Art der Wohngebäude (Einzelhäuser), das Maß (eingeschossig) die überbaubare Grundstücksfläche und die Dachform festgesetzt. Durch diese Regelungen wird ein harmonischer Ortsrand und Übergang in die freie Landschaft geschaffen. Da diese Parzelle den Übergang zur freien Landschaft bildet, werden hier auch Festsetzungen nach §9 BauGB zur Eingrünung in Form einer 3m breiten Strauchhecke mit standortheimischen Laubgehölzen getroffen. Außerdem wird zur Wahrung des Landschaftsbildes sowie zum Ausgleich vor Ort entlang der Satzungsgrenze ein Streifen der jetzigen Ackerfläche als Glatthaferwiese (Blühstreifen) angelegt.

Die geplante Satzungserweiterung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar; sie führt zu einer sinnvollen Ortsrandabrundung. Die Fläche ist über den Weg „Zum Dorfgarten“ erschlossen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung nunmehr vor, das Erweiterungsverfahren für die auf dem beigelegten Plan dargestellten Teilbereiche, vorbehaltlich der Vertragsabschlüsse über die Ausgleichsverpflichtungen, einzuleiten und die Öffentliche Auslegung auf der Basis des vorgestellten Entwurfs nebst Begründung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzfachlicher Kurzeinschätzung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht für Abgrenzungssatzungen nicht (mehr) gibt. Dies bedeutet, dass die Satzungserweiterung nach erfolgtem Satzungsbeschluss im Stadtrat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt zur Rechtskraft geführt werden kann.

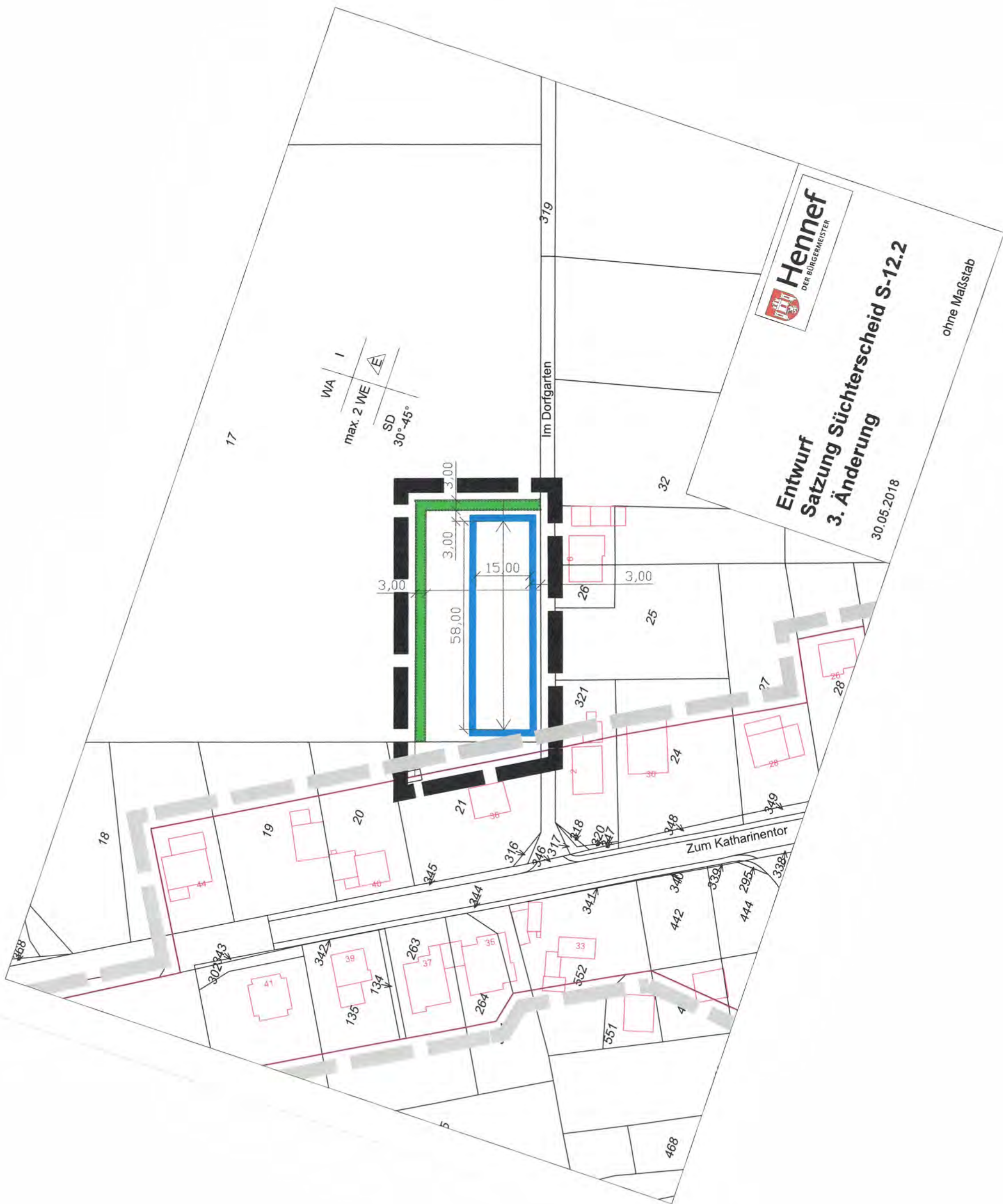
Hennef (Sieg), den 30.05.2018


Klaus Pipke



Anlagen

- Planauszug
- Begründung – Entwurf, Stand 30.05.2018
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzfachlicher Kurzaussage (ASP Stufe 1) von Ökologische Landschaftsplanung und –pflege, Nikolas Reich; Hennef
- FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung von Ökologische Landschaftsplanung und –pflege, Nikolas Reich; Hennef



STADT HENNEF (SIEG)

Satzung S 12.2 Hennef (Sieg) – Süchterscheid, 3. Änderung

Begründung

**Entwurf gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m.
§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch
(BauGB)**



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Stand: 30.05.2018

Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung

<u>Inhalt</u>	Seite
1. Allgemeines zur Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB	3
2. Planungsgegenstand	
2.1 Anlass und Ziel der Satzungsänderung	3
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	5
2.3 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen	6
2.4 Vorhandene Flächennutzung	6
3. Planinhalt	6
4. Eingriffsregelung	7
5. Hinweise	8
6. Verfahren	9
7. Rechtsgrundlagen	9
8. Anlagen	9

1. Allgemeines zur Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Sie soll eine maßvolle Erweiterung des Innenbereiches ermöglichen und dadurch einen abgerundeten Ortsrand bilden. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die Außenbereichsflächen, die in den Ortsteil durch Satzung mit einbezogen werden sollen, durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sein müssen. Da es sich bei den Flächen innerhalb des Geltungsbereichs einer Ergänzungssatzung um bisherige Außenbereichsflächen handelt, schafft diese Satzung hier erstmalig Baurecht.

2. Planungsgegenstand

2.1 Anlass und Ziel der Satzungsänderung

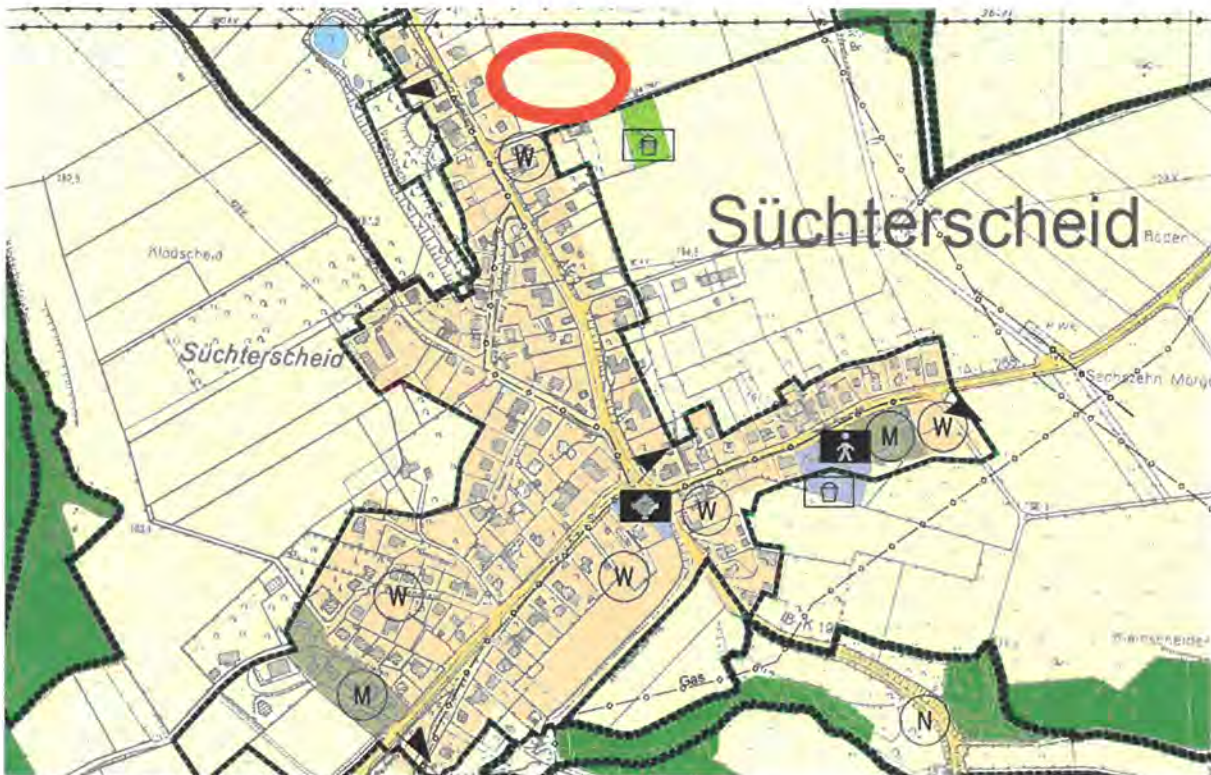
Die 3. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Süchterscheid geht auf einen entsprechenden Antrag der Grundstückseigentümer vom 23.08.2017 zurück. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 diesem Antrag stattgegeben und die Einleitung eines Verfahrens gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Die Antragsteller wünschen eine Einbeziehung einer bislang im Außenbereich liegenden Fläche von knapp 2450m² in die Satzung.



Auszug aus dem Regionalplan Stand 2003

Süchterscheid liegt gemäß Regionalplan innerhalb eines AFAB (allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich), der für den Bereich der Satzungserweiterung nicht von weiteren Freiraumfunktionen überlagert wird. Süchterscheid liegt rund 2 km vom ASB Uckerath entfernt, der als Nebenzentrum zum Zentralort zentralörtliche Bedeutung für die Versorgung des täglichen Bedarfes hat.



Auszug Flächennutzungsplan Neu, 2018

Süchterscheid ist im Flächennutzungsplan 1992 als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Bislang hatte die Mehrheit der Dörfer, die nur einer Abgrenzungssatzung nach § 34 BauGB unterliegen, keine Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan. Mit dem neuen Flächennutzungsplan erfolgt nunmehr eine entsprechende Bauflächendarstellung der Dörfer mit Abgrenzungssatzung. Die durch die Satzung abgegrenzte Fläche ist im Flächennutzungsplan Neu als „Wohnbaufläche“, die Fläche der Satzungserweiterung als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Ziel der Ergänzungssatzung ist es, die Änderungsbereiche als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Neubauvorhaben ist künftig gem. § 34 BauGB gegeben, wenn sie sich in die Umgebung einfügen. Die Erweiterungsbereiche der Ergänzungssatzung sind gegenwärtig als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB einzustufen. Die Satzung schafft die rechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

Das Plangebiet hat eine Größe von 2450m². Eine bauliche Entwicklung dieser Fläche schafft einen neuen städtebaulich sinnvollen Ortsrandabschluss. Es handelt sich bei dem Standort um eine bauliche Entwicklung entlang einer bestehenden Erschließung „Im Dorfgarten“, die derzeit einseitig mit 2 freistehenden Einfamilienhäusern bebaut ist. Die Erschließung ist somit vorhanden. Diese Außenbereichsfläche, die in die Satzung einbezogen werden soll, ist durch die bauliche Nutzung der gegenüberliegenden Wegseite entsprechend geprägt. Die Fläche selbst ist in der Biotopkartierung zum Flächennutzungsplan als „Acker“ bewertet worden. Durch eine Bebauung mit Wohnhäusern und einer entsprechenden Eingrünung kann ein harmonischer Ortsrand mit einer Eingrünung hier geschaffen werden.

Entlang der Straße Im Dorfgarten wird analog zur gegenüberliegenden Straßenseite eine Bauzeile als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Die Darstellung umfasst eine Bautiefe für etwa 3 Wohnhäuser.

Das Plangebiet wird durch die Straße „Im Dorfgarten“ erschlossen, die hier in einen Feldweg übergeht. Kanalisation liegt im „Dorfgarten“ bis in Höhe des letzten Hauses.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich



Das Plangebiet befindet sich in Hennef (Sieg) –Süchterscheid, am westlichen Ortsausgang der K19 „Zum Katarinentor“ entlang der Stichstraße „Im Dorfgarten“. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs der Satzungserweiterung beträgt insgesamt knapp 2450m².

Von der westlich angrenzenden K19 wirken Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein

Nördlich der Erweiterungsfläche verläuft die Trasse der Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen (220 kV – 380 kV), welche über das Stadtgebiet verläuft. Hochspannungsfreileitungen im 380- u. 220-kV-Netz verwaltet die Amprion GmbH, weitere Leitungen, insbesondere das 110-kV-Netz die Westnetz. Parallel zur 380-kV-Leitung verläuft hier die Trasse der 110-kV-Bahnstromleitung der Deutschen Bundesbahn. Schutzstreifen Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen können nach Betriebsart variieren. Nach dem aktuellen Abstanderlass NRW sind aus Immissionsschutzgründen die festgelegten Schutzabstände bei Anlagen zur elektrischen Energieweiterleitung zu beachten. Sie betragen bei 380 kV/50 Hz 2 x 40 m = 80m. Im Schutzstreifen selbst ist die Errichtung von Bauwerken unzulässig. Dieser Abstand wird durch die Satzungserweiterung eingehalten. Die Satzungserweiterung wird mit den Leitungsbetreibern abgestimmt.

Das Plangebiet umfasst folgendes Flurstück:
Gemarkung Süchterscheid, Flur 34, Flurstück Nr. 17 (teilweise)



Luftbild 2016

2.3 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz. Westlich grenzt an die K19 das Naturschutzgebiet „Ahrenbach- und Adscheider Tal“ an, das zugleich FFH-Gebiet ist. Deshalb wurde durch einen Gutachter eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Screening) durchgeführt. Die Notwendigkeit einer solchen Prüfung liegt in der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie begründet. Nach dem Gutachten Stand April 2018 sind durch die geplante Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten. Die Funktion des Gebietes bleibt auch bei Durchführung der Bauvorhaben erfüllt.

Die geplante Erweiterung liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Auf der gesamten Fläche ist



jedoch nach dem Landschaftsplan Nr. 9 ein sogenannter Maßnahmenraum festgesetzt. Demnach sind auf einer Fläche von 0,63 ha zum Erreichen der Mindestqualität der Landschaft für Arten der Feldflur geeignete Lebensräume anzulegen. Schwerpunkt dieser Maßnahme ist die Entwicklung offener und halboffener Lebensräume wie Wildkrautäcker. Durch die Satzungserweiterung im rückwärtigen Gartenbereich darauf reagiert. Gleichzeitig wurde jedoch eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gefordert.

Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 9 Hennef – Uckerather Hochfläche

Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte innerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

2.4 Vorhandene Flächennutzung

Die Fläche selbst ist gemäß Biotopkartierung zum Flächennutzungsplan als „Fettweide, mäßig trocken-frisch und Acker“ eingeschätzt. Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes weist in östlicher und nördlicher Richtung Ackerflächen auf. Weiter östlich schließt sich ein Wäldchen an. Auf der Südseite der Straße „Im Dorfgarten“ findet sich Einzelhausbebauung. In Fortsetzung des Weges ist auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Bolzplatz.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die leichte Hanglage und den Übergang von dörflicher Bebauung zur landwirtschaftlich genutzten, freien Landschaft.

3. Planinhalt

Die Neubebauung ist analog der umliegenden Bebauung als Wohnbebauung (als Einfamilienhausbebauung) mit Nebengebäuden geplant. Da auf Grundlage des „Einfügens“ nach §34 BauGB kaum Einfluss auf die Gebäudegestaltung genommen werden kann, wurden zusätzliche Festsetzungen zu grundlegenden Gestaltungsmerkmalen aufgenommen, um ein den dörflichen Strukturen angepasstes Bauen zu erreichen. Dies betrifft insbesondere die Festsetzungen zu Dachform und Dachausrichtung. Eine einheitliche Dachlandschaft prägt den Ort entscheidend.

Innerhalb der Satzungserweiterung werden eingeschossige Einzelhäuser in offener Bauweise festgesetzt. Damit wird eine Anpassung an den Bestand angestrebt, der heute bereits mit ein- bis zweigeschossigen Wohnhäusern bebaut ist. Anbetracht der Ortsrandlage zur freien Landschaft hin wird die Zahl der Vollgeschosse auf eingeschossig beschränkt. Da die Fläche zudem leicht ansteigt, ist so ein dorfangemessenes Einfügen der Neubebauung, die durch eine Beschränkung der Geschossigkeit nicht die bestehende Bebauung „übertagt“, gewährleistet.

Zur Verhinderung einer unerwünschten Entwicklung der geplanten städtebaulichen Struktur des Baugebietes durch eine ortsuntypische Verdichtung, wird die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten auf zwei je Wohngebäude beschränkt. Mit der Begrenzung der maximalen Anzahl der Wohneinheiten können auch die Erschließungsanlagen auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden.

In dem Änderungsbereich sind nur Satteldächer zulässig. Die Hauptfirstrichtung der Baukörper orientiert sich entlang des Weges „Am Feldgarten“ an der Ausrichtung der Erschließung. Durch die zeichnerische Festsetzung der Firstrichtung und der Festsetzung Satteldach soll ein harmonischer Übergang der Bebauung am Dorfrand in die freie Landschaft geschaffen werden. Ein insgesamt ruhiges Erscheinungsbild des Dorfes wird erreicht. Auch erhalten die Dächer eine energetisch optimale Südausrichtung im Hinblick auf eine Nutzung für solare Energiegewinnung.

4. Eingriffsregelung

Eine Umweltprüfung ist durch das BauGB für eine Ergänzungssatzung nicht vorgeschrieben. Gleichwohl wurde hier eine Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung (ASP – Stufe I, Vorprüfung) in Auftrag gegeben, um zu prüfen, ob und wenn ja, bei welchen Arten durch die geplante Satzungsänderung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Nur wenn diese Kurzeinschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, wäre für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Im Plangebiet untersuchte das Büro Ökologische Landschaftsplanung und -pflege/Hennef (ÖLAP) März – April 2018 die planungsrelevanten Arten. Die Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung des Gutachters kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Tatbestände ausgelöst werden.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass diese Satzungserweiterung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH – Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Darüber hinaus wurde für den Bereich der Satzungserweiterung eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durch das Büro ÖLAP/Hennef Stand April 2018 erstellt. Danach ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 5.328 BW-Punkten, der extern auszugleichen ist. Als eine Ersatzmaßnahme wird an der nördlichen Satzungsgrenze der 3. Änderung neu eine Strauchhecke von 3m Breite auf 105 m Länge anzulegen. Zur Anlage der Hecke sind standortheimische Laubgehölze gem. Pflanzliste der Stadt Hennef zu verwenden. Der Ortsrand wird durch diese Hecke neu dorttypisch und landschaftsbildprägend gestaltet. Außerdem wird zur Wahrung des Landschaftsbildes sowie zum Ausgleich vor Ort eine artenreiche Glatthaferwiese (sogenannter Blühstreifen) entlang der Satzungsgrenze auf der jetzigen Ackerfläche von 592m² angelegt. Durch diese Ausgleichsmaßnahmen werden die ermittelten 5.328 BW-Punkte voll kompensiert.

Vor Satzungsbeschluss ist mit den Grundstückseigentümern noch eine Vereinbarung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des §1a Baugesetzbuch abzuschließen. Die oben genannten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 17 sind außerdem grundbuchrechtlich zu sichern. Eine fehlende Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen ist nach der aktuellen Rechtsprechung ein Rechtsverstoß, da diese einen essentiellen Bestandteil der Abwägung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes darstellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der beabsichtigten Siedlungsentwicklung im Bereich der Satzungserweiterungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung keine Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter zu erwarten sind.

5. Hinweise

Der Einbau von Recyclingstoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Gem. § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung der Energieeffizienz bei Baumaßnahmen sowie der Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom werden daher im Satzungsgebiet ausdrücklich begrüßt.

6. Verfahren

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 3. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) –Süchterscheid beschlossen.

Für die mit diesem Verfahren verbundenen Kosten liegen entsprechende Übernahmeerklärungen vor.

7. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

8. Anlagen

- Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung mit integrierter Artenschutzfachlicher Kurzeinschätzung (ASP Stufe 1) (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) zur 3. Änderung der Abgrenzungssatzung S 12.2 Hennef (Sieg) – Süchterscheid
Verfasser: Ökologische Landschaftsplanung und –pflege (ÖLAP), Nicolas Reich; Hennef
Stand: Mai 2018

- FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung für die 3. Änderung der Abgrenzungssatzung S 12.2 Hennef

(Sieg) – Süchterscheid

Verfasser: Ökologische Landschaftsplanung und -pflege (ÖLAP), Nicolas Reich; Hennef

Stand: März/April 2018

aufgestellt:

Amt für Stadtplanung und -entwicklung

53773 Hennef, den 30.04.2018

Landschaftspflegerische Kurzaussage

mit integrierter

Artenschutzfachlicher Kurzaussage (ASP Stufe 1)

zur

3. Änderung der Abgrenzungssatzung S 12.2 Hennef-Süchterscheid



Dipl.-Ing. (FH) Forstwirtschaft

Nicolas Reich
Auf den Auen 8
53773 Hennef

Tel.: 0 22 43 / 925 99 00

Fax: 0 22 43 / 925 99 01

Mobil: 0 15 75 / 30 30 585

E-Mail: nicolas.reich@gmail.com

**ÖKOLOGISCHE LANDSCHAFTSPLANUNG
UND -PFLEGE**

ÖLAP

Impressum

Auftraggeber:

Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
vertreten durch Frau Dipl. Ing. Gertraud Wittmer
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Bearbeitung:

Nicolas Reich Dipl.-Ing. (FH) Forstwirtschaft
Ökologische Landschaftsplanung und -pflege
Auf den Auen 8
53773 Hennef

Projektbearbeitung:

Nicolas Reich Dipl. Ing (FH) Forstwirtschaft

Aufgestellt: März – April 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

- 1.2 Lage der Planfläche
- 1.3 Beschreibung des Planvorhabens
- 1.4 Methodik
 - 1.4.1 Bewertung der Biotopfunktion im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung
 - 1.4.2 Methodisches Vorgehen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Kurzeinschätzung (ASP 1)
- 1.5 Planerische Vorgaben

2. Bestandsbeschreibung und Konfliktanalyse

- 2.1 Zustand vor dem Eingriff
- 2.2 Zustand nach dem Eingriff

3. Auswirkung auf Natur und Landschaft

- 3.1 Schutzgut Boden mit Wasserhaushalt
- 3.2 Schutzgut Landschaft
- 3.3 Schutzgut Fauna und Flora
 - Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1)
 - 3.3.1 Auflistung potentiell vorkommender Arten und Bewertung der Eingriffsauswirkung
 - 3.3.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände und Fazit

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung negativer Eingriffswirkungen

5. Eingriff - Ausgleichsbilanzierung

- 5.1 Ausgangswertigkeit der Biotoptypen – Ermittlung der Ökologischen Wertpunkte je m²
 - 5.1.2 Biotopwertermittlung der konkreten Eingriffsfläche im Ausgangszustand
- 5.2 Wertigkeit der Biotoptypen nach dem Eingriff – Ermittlung der Ökologischen Wertpunkte je m²
 - 5.2.1 Biotopwertermittlung der konkreten Eingriffsfläche nach dem Eingriff
- 5.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

6. Kompensationsmaßnahmen

- 6.1 Ausgleichsmaßnahmen

7. Ausgleichsfläche - Bilanzierung

- 7.1 Ausgangswertigkeit der Biotoptypen – Ermittlung der Ökologischen Wertpunkte je m²
- 7.2 Biotopwertermittlung Ausgleichsfläche im Ausgangszustand und Zielzustand
- 7.3 Ermittlung des Ausgleichspotentials

8. Zusammenfassende Betrachtung

9. Hinweise zur Literatur und zum Kartenmaterial

Anhang

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass, Aufgabenstellung

Mit der 3. Satzungserweiterung der Abgrenzungssatzung für Hennef (Sieg) – Süchterscheid ermöglicht die Stadt Hennef die Anlage einer Wohnbaufläche am Rande des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Süchterscheid. Zurzeit befindet sich die Planfläche noch im Außenbereich (siehe Abbildung 1).

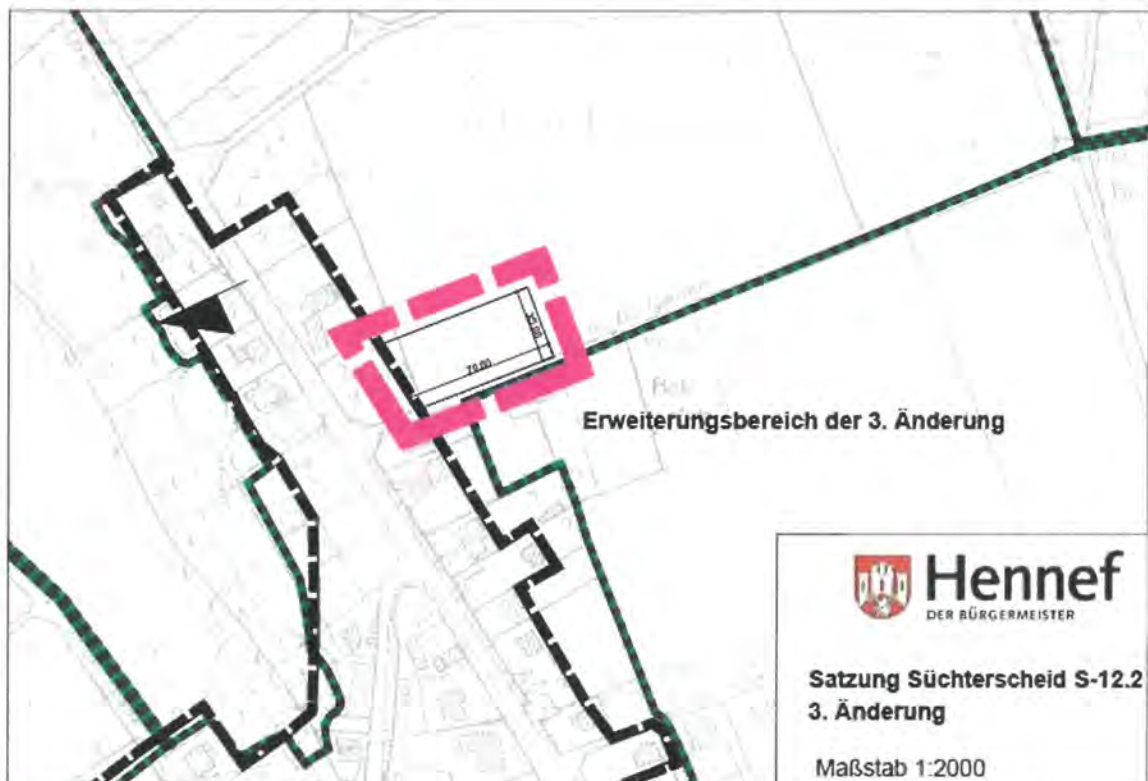


Abbildung 1 Detailkarte

Das Ingenieurbüro Nicolas Reich - Ökologische Landschaftsplanung und -pflege wurde in diesem Zusammenhang mit der Erstellung einer Landschaftspflegerischen Kurzaussage mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und integrierter Artenschutzrechtlicher Kurzeinschätzung (ASP Stufe 1) beauftragt.

1.2 Lage der Planfläche

Der Planbereich liegt innerhalb der Stadt Hennef, in der Gemarkung Süchterscheid, Flur 34. Die Baumaßnahme soll hier auf einem Teilbereich (2.450 m²) des Flurstücks 17 umgesetzt werden (siehe Abbildung 2)

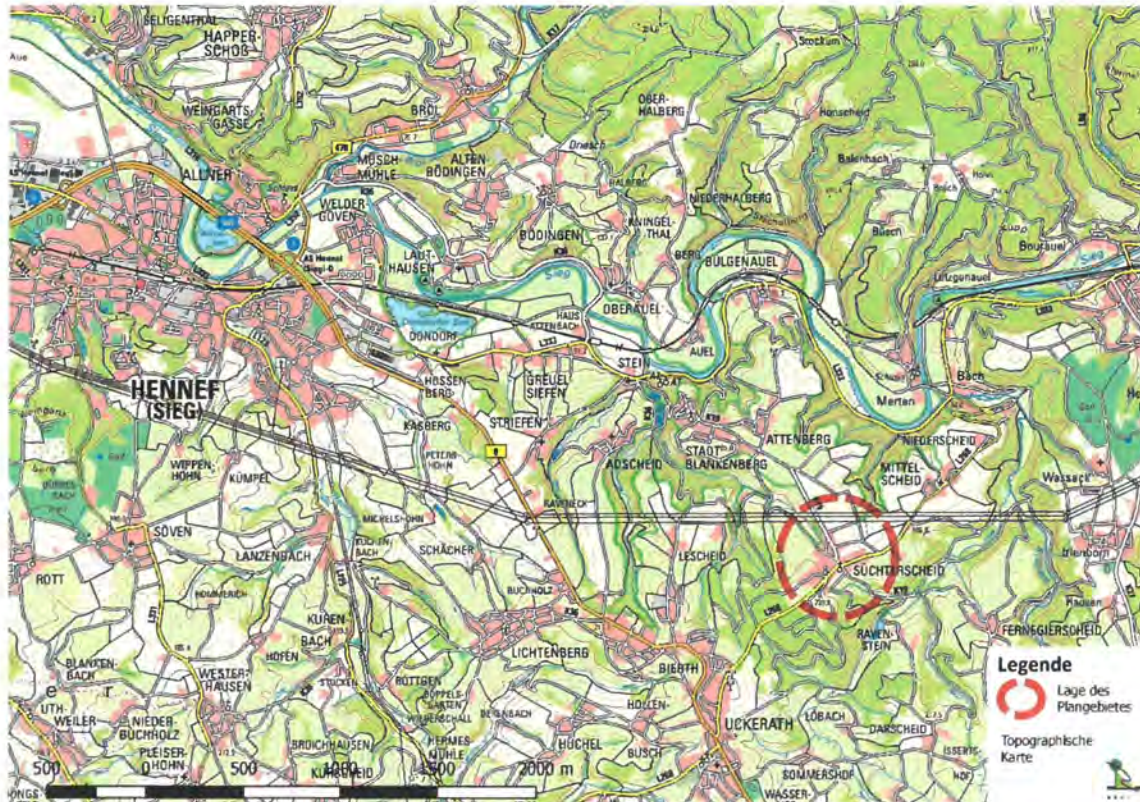


Abbildung 2 Übersichtskarte Lage Plangebiet

Die Planfläche liegt an der bis zur Planfläche ausgebauten Straße „Im Dorfgarten“, die gegenüberliegende Straßenseite ist bis in Höhe der beantragten Flächenerweiterung bebaut.

Naturräumlich liegt die Fläche innerhalb der Uckerather Hochfläche, einer Untereinheit der Großeinheit Westerwald. Sie ist somit Teil des Niederwesterwaldes, einer dem Hochwesterwald vorgelagerten gewellten Hochfläche mit devonischem Untergrund. Das Gebiet ist landwirtschaftlich geprägt. Großklimatisch herrscht atlantisch beeinflusstes Klima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern vor, der durchschnittliche Niederschlag auf der Uckerather Hochfläche beträgt 900 mm.

Das gesamte Gebiet ist Teil des Naturparks Bergisches Land und liegt im Kompensationsraum K 04 Bergisches Land, Sauerland.

Von Westen und Süden grenzt bebautes Gebiet der Ortslage Süchterscheid unmittelbar an die Planungsfläche an. Nördlich und östlich schließt bewirtschaftetes Ackerland an, im Südwesten auf der anderen Seite der Straße „Im Dorfgarten“ liegt eine Bolzplatzanlage.



Abbildung 3 Bolzplatzanlage

Die Planfläche befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-Uckerather Hochfläche (nw_LSG_5209-0004), welches aus südlicher Richtung an die Planfläche angrenzt.

1.3 Beschreibung des Planvorhabens

Ziel der dritten Satzungserweiterung der Abgrenzungssatzung für Hennef (Sieg) – Süchterscheid ist es, im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das Bauen zu ermöglichen und die Baurechte dauerhaft zu sichern.

Es soll eine Wohnbaufläche im direkten Anschluss an einen Wohnflächenbereich der Ortschaft Süchterscheid entstehen.

Das geplante Vorhaben stellt nach § 30 LNatschG NRW und § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, weil im Außenbereich (gem. §35 BauGB) eine Nutzungsänderung stattfinden soll und dadurch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts der betroffenen Fläche sowie weitere Landschaftsfaktoren beeinflusst werden. Im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft sind Landschaftspflegerische Begleitpläne zu erstellen.

1.4 Methodik

1.4.1 Bewertung der Biotopfunktion im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung

Zur Bewertung der Bedeutung der Biotopfunktion wurde die *Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig, Bochum Januar 1991* herangezogen.

Zur Bewertung stehen sieben Kriterien zur Verfügung, die in ihrer Gesamtheit eine Einstufung der Biotoptypen bzgl. der Bedeutung aus Sicht des Naturschutzes möglich machen:

Kürzel	Kriterium	Bezug
N	Natürlichkeit	Intensität und Zeitraum anthropogener Einflüsse
W	Wiederherstellbarkeit	Dauer der Entwicklung des Biotoptyps und räumliche Wiederherstellbarkeit
G	Gefährdungsgrad	Gefährdung eines Ökosystems
M	Maturität	Reifegrad eines Ökosystems innerhalb von Sukzessionsabläufen
SAV	Struktur und Artenvielfalt	Diversität der Lebensraumausstattung
H	Häufigkeit	Häufigkeit (sehr häufig bis selten) des Biotoptyps bezogen auf die Naturraumgruppe
V	Vollkommenheit	Vorbelastung des Biotoptyps

Den einzelnen Kriterien sind im betreffenden Bewertungssystem bestimmte Punktwerte als Anhalts- bzw. Standardwerte zugeordnet. Biologisch auf- oder abwertende Faktoren wie z.B. das Vorkommen bestimmter ökologisch wertvoller Pflanzen oder extensive oder besonders intensive Bewirtschaftungsformen sind durch Punkteauf- bzw. Punkteabschläge bei den betreffenden Kriterien zu berücksichtigen.

1.4.2 Methodisches Vorgehen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Kurzeinschätzung (ASP 1)

Stufe I:	Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
Arbeitsschritt I.1:	Vorprüfung des Artenspektrums
	Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?
Arbeitsschritt I.2:	Vorprüfung der Wirkfaktoren
	Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Stufe I: Ergebnis

Fall 1: Es sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt und zu erwarten.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Es sind Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

- Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).

Fall 4: Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

1.5 Planerische Vorgaben

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan 1992 ist der Bereich derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Der Eingriffsbereich befindet sich nicht innerhalb von FFH- Vogelschutz-, Landschafts- oder Naturschutzgebieten.

Aufgrund der Nähe der Eingriffsfläche zum FFH- Gebiet Ahrenbach, Adscheider Tal (ffh-82805) ist jedoch zu prüfen ob die Möglichkeit besteht, dass das o.g. FFH- Gebiet durch das Vorhaben beeinträchtigt werden kann. Projekte und Pläne gem. Nr. 5.1.1, 6.1, 7 und 8 der VV-FFH bzw. § 19 a BNatSchG sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Innerhalb der Eingriffsfläche liegen keine flächigen Ausweisungen oder Einzelausweisungen oder gesetzlich geschützten Biotope.

2. Bestandsbeschreibung und Konfliktanalyse

Zur Abgrenzung der im Folgendem aufgeführten Biotopstrukturen wurde die *Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen* von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig, Bochum Januar 1991 herangezogen.

2.1 Zustand vor dem Eingriff

Die gesamte Eingriffsfläche ist zurzeit Ackerland (HA0), welches nach biologischen Richtlinien gem. Bioland - Zertifizierung bewirtschaftet wird. Es wird im Wechsel Mais und Wintergetreide angebaut.



Abbildung 4 Aktueller Zustand

2.2 Zustand nach dem Eingriff

Mit der Änderungssatzung wird die Grundlage einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geschaffen, zurzeit befindet sich die Eingriffsfläche noch im Außenbereich. An die Eingriffsfläche schließen siedlungsseitig Wohngebäude mit Gartenanlagen an. Da die bauliche Nutzung der angrenzenden Flächen die Entwicklung der Eingriffsfläche prägen muss, ergeben sich nachstehende Änderungen.

Gemäß §17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 für ein Wohngebiet (WR oder WA) veranschlagt. 40% der Fläche können daher künftig bebaut werden (HN21). 60% der Fläche können zukünftig als Gartenfläche (HJ5) genutzt werden.

3. Auswirkung auf Natur und Landschaft

Im Folgenden werden die Wirkungen des geplanten Eingriffs auf die verschiedenen ökologischen Schutzgüter untersucht.

3.1 Schutzgut Boden mit Wasserhaushalt

Im betreffenden Gebiet herrschen Braunerden und Para-Braunerden aus Verwitterungslehmen, häufig mit Tonschiefer-Trümmern durchsetzt über devonischem Untergrund vor. Im Planbereich liegt eine typische, weit verbreitete Braunerde vor, besonders oder streng geschützte Böden kommen nicht vor.

Der Eingriff im Änderungsbereich bringt aus ökologischer Sicht verschiedene negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und den damit verbundenen Wasserhaushalt mit sich. Die Gefahr von Einträgen schädlicher Stoffe in das Grundwasser ist als gering einzuschätzen.

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es zu einer Veränderung des Bodengefüges. Der Einsatz schweren Gerätes bewirkt eine Verdichtung des Bodens, wodurch der natürliche Bodenwasser- und Bodenlufthaushalt, die Puffer-, Stoffumwandlungs- und Speicherfunktion sowie der Lebensraum erdbewohnender Organismen erheblich beeinträchtigt werden. Durch die Einbringung von bodenfremden Material, z.B. Schotter wird dieser Effekt noch verstärkt. Weiterhin geht durch Bodenversiegelung offene Bodenfläche und somit Versickerungsfläche verloren.

3.2 Schutzgut Landschaft

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten, da durch die Änderungssatzung die Grundlage einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geschaffen wird. Die bauliche Nutzung des unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereichs muss die Entwicklung der Eingriffsfläche prägen. Der Bau unüblich hoher Gebäude, Wirtschaftsgebäude oder ähnlichem ist somit nicht zu erwarten. Zur Wahrung des Landschaftsbildes soll weiterhin eine ackerseitige Begrünung aus standortheimischen Gehölzen erfolgen.

3.3 Schutzgut Fauna und Flora

Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1)

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 -616.06.01.17 wird ermittelt, ob im Untersuchungsgebiet Arten aus Anhang I, II bzw. IV der FFH-Richtlinie (planungsrelevante Arten) erheblich beeinträchtigt werden könnten. Weiterhin wird untersucht, ob bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. In der nachfolgenden Tabelle sind die Arten aufgeführt, die unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für den hier vorkommenden Biotoptyp gemeldet sind (Messtischblatt 5210).

3.3.1 Auflistung potentiell vorkommender Arten und Bewertung der Eingriffsauswirkung

Da im Bereich des Eingriffsorts die Grenzen der Quadranten des Messtischblattes 5210 mehr oder weniger dicht beieinanderliegen, werden nachfolgend alle Arten im Messtischblatt, welche potentiell im betreffenden Biotoptyp vorkommen, betrachtet.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 – 4 im Biotoptyp Äcker, Messtischblatt 5210			Biotoptyp	
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW	Äcker
Wissenschaftlicher Name	deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langor	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
Amphibien				
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	(Ru)
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)

- G - günstiger Erhaltungszustand
- U - ungünstiger Erhaltungszustand
- S – sehr ungünstiger Erhaltungszustand
- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Nahrungsgäste

Für die Mehrzahl der aufgeführten potentiell vorkommenden Arten kommt der Planbereich lediglich als Nahrungshabitat oder potentielles Nahrungshabitat in Frage. Dies gilt auch für das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) und den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) zu denen für die Abfrage keine Angaben zur Nutzung des betreffenden Biotoptyps vorhanden sind.

Aufgrund der unmittelbaren Siedlungsnähe der Eingriffsfläche werden im vorliegenden Fall Nahrungshabitate nicht zerschnitten. Durch die Siedlungsnähe und den vorhandenen angrenzenden Bolzplatz (siehe Karte) wird zudem ein Bereich beplant, der aufgrund erhöhter menschlicher Aktivitäten für scheue Arten – wie den Schwarzstorch – als Nahrungshabitat kaum geeignet ist. Aufgrund der großflächigen Vorkommen des betreffenden Biotoptyps im Gebiet, stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten für potentiell betroffene Arten zur Verfügung.

Gelbbauchunke

Für die Gelbbauchunke ist der Biotoptyp als potentielle Ruhestätte angegeben. Die Gelbbauchunke besiedelt bevorzugt naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Bei den Ortsbegehungen am 28.03.2018, 09.04.2018, und 20.04.2018 konnten weder Gelbbauchunken noch geeignete Strukturen festgestellt werden, welche den Eingriffsbereich für die Gelbbauchunke als Ruhestätte attraktiv machen würden. Der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis sind zudem keine Vorkommen im Planbereich bekannt und der Bereich wird auch von der Biologischen Station als nicht geeignete Ruhestätte für die Gelbbauchunke eingeschätzt.

Zauneidechse

Für die Zauneidechse stellt der vorliegende Biotoptyp eine potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätte dar.

Die Zauneidechse nimmt jedoch vorzugsweise reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, buschigen Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren an.

Bei den oben genannten Ortsterminen konnten weder Zauneidechsen noch die oben beschriebenen, geeigneten Strukturen für diese Art vorgefunden werden. Es handelt sich um einen weitläufigen Acker, kleinräumige Mosaik mit unterschiedlicher Vegetation sind nicht vorhanden. Der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis sind keine Vorkommen der Zauneidechse bekannt, die vorliegenden Strukturen werden auch von der Biologischen Station als nicht geeignet eingestuft.

Feldlerche

Die Feldlerche hat im vorliegenden Biotoptyp ihr Hauptvorkommen und nutzt ihn als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Von den Vögeln werden Bodenmulden in Bereichen mit lückiger Vegetation angelegt. Die Tiere beginnen Mitte April (in Ausnahmefällen frühestens Ende März) mit dem Brutgeschäft. Bei den Ortsbegehungen am 28.03.2018, 09.04.2018 und 20.04.2018 konnten im Plangebiet weder Feldlerchen noch Brutmulden nachgewiesen werden.

Die unmittelbare Siedlungsnähe des Eingriffsortes mindert die Attraktivität als Fortpflanzungsstätte für die Feldlerche erheblich, da die Tiere in der Regel keine Brutplätze in der Nähe von vertikalen Strukturen einrichten. Der naheliegende Bolzplatz und die damit einhergehende Bewegungsunruhe und Lärmemissionen stellen einen weiteren ungünstigen Faktor dar, da die Tiere empfindlich gegen Störungen sind. Ein weiterer wertmindernder Aspekt ist die vorhandene Hochspannungsfreileitung zu der die Feldlerche - nach DRESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) - einen Mindestabstand von meist mehr als 100 m einhält. Die Entfernung der Eingriffsfläche zur Stromleitung beträgt im vorliegenden Fall ca. 85 m. Der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis sind im planungsrelevanten Bereich keine Vorkommen der Feldlerche bekannt.

Kiebitz

Im Fundortkataster des LANUV ist in weitläufiger Umgebung des Planbereichs in 2013 die Sichtung eines durchziehenden Kiebitzes vermerkt. Im Plangebiet könnte der Kiebitz ggf. für kurze Zeiträume rasten, als Nahrungs- oder gar Reproduktionsstätte ist der Planbereich für den Kiebitz nicht geeignet. Die Umsetzung des geplanten Eingriffs stellt keine potentielle Beeinträchtigung ggf. durchziehender Kiebitze dar, diese Einschätzung teilt auch die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis.

3.3.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände und Fazit

Betrifft planungsrelevante Arten (FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart)	ja	nein
Werden Arten verletzt oder getötet (BNatSchG §44(1) Nr. 1)?		x
- Werden evtl. Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (BNatSchG § 44 (1) Nr. 2)		x
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (BNatSchG § 42 (1) Nr. 3)?		x
- Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (BNatSchG § 42 (1) Nr. 4)?		x
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von Punkt 3 oder 4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ((BNatSchG § 42 (5))?		x
Wird evtl. ein nicht ersetzbares Biotop zerstört (BNatSchG § 19 (3))?		x

Fazit: Es wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Tatbestände ausgelöst werden (Ergebnis ASP Stufe I, Fall 2).

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung negativer Eingriffswirkungen

Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sollen durch folgende Maßnahmen vermieden oder minimiert werden:

- Minimierung von Bodenverdichtung und sonstigen negativen Beeinflussungen durch vorrangige Benutzung vorhandener Zufahrten, Wege und Plätze; keine Befahrung von Flächen außerhalb der Eingriffsfläche, soweit dies technisch möglich und vertretbar ist.
- Bauzeitlicher Baumschutz im Bereich von Arbeitsräumen und Zufahrten gem. DIN 18920. (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)
- Vermeidung des Eintrags von Schmier- und Betriebsstoffen aus Maschinen und Baufahrzeugen in Boden und Grundwasser u.a. durch regelmäßige Wartung.
- Die Einbringung nicht autochthonen Baumaterials in den Boden ist so gering wie möglich zu halten.
- Lagerung von Baumaterialien auf befestigtem Untergrund (geeignete Lagerplatte oder mit geeignetem Geotextil abgedeckte Fläche) zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen.
- Ordnungsgemäße Behandlung, Entsorgung und Wiederverwendung von Erdaushub gemäß den im Bundesland Nordrhein-Westfalen geltenden Gesetzen, Verordnungen und Regelungen.
- Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser.
- Keine Verbrennung überflüssiger Baumaterialien und Rückstände.
- Vorzugsweise Verwendung lärmschutzgedämmter Baumaschinen.

Die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Vorschriften nach DIN 18920 sollen als verbindliche Regelungen in die Ausführungsplanung und Ausschreibungen aufgenommen werden.

5. Eingriff - Ausgleichsbilanzierung

Der Eingriff nimmt eine Fläche von 2450m² in Anspruch. Der Eingriffsbereich liegt im Naturraum 5 – paläozoisches Bergland, submontan.

Zur Bilanzierung wurde die *Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig, Bochum Januar 1991* herangezogen.

5.1 Ausgangswertigkeit der Biotoptypen – Ermittlung der Ökologischen Wertpunkte je m²

Der Eingriff betrifft eine Gesamtfläche von 2.450 m², der vorliegende Biotoptyp ist Ackerland. Aufgrund der ökologischen Bewirtschaftung nach Bioland - Richtlinien der Fläche ist insb. aufgrund Punkt 9 Pflanzenbau (Bioland Richtlinien, Fassung von 28. November 2017) von einer größeren Artenvielfalt im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Ackerflächen auszugehen. Wie im verwendeten Bewertungssystem nach Ludwig vorgesehen wurde daher ein Biotopwertpunkt, hier für das Kriterium Struktur- und Artenvielfalt aufgeschlagen.

Biotoptyp	Code	N	W	G	M	SAV	H	V	Biotopwert pro m ²
Acker	HA0	1	1	1	1	2	1	2	9

N Wertzahl der Natürlichkeit

W Wertzahl der Wiederherstellbarkeit

G Wertzahl des Gefährdungsgrads

M Wertzahl der Maturität (Reifegrad)

SAV Wertzahl der Struktur und Artenvielfalt

H Wertzahl der Häufigkeit

V Wertzahl der Vollkommenheit

5.1.2 Biotopwertermittlung der konkreten Eingriffsfläche im Ausgangszustand

Biotoptyp	Code	Fläche in m ²	Biotopwert pro m ²	Biotopwert (Fläche x Biotopwert pro m ²)
Acker	HA0	2.450	9	22.050

5.2 Wertigkeit der Biotoptypen nach dem Eingriff – Ermittlung der Ökologischen Wertpunkte je m²

Nach der Realisierung des Bauvorhabens beläuft sich der bebaute Flächenanteil auf 980 m², dies entspricht einem Flächenanteil von 40% der Gesamtfläche (gemäß §17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 für ein Wohngebiet (WR/WA) veranschlagt), der unbebaute Flächenanteil beträgt 1.470 m² (60% der Gesamtfläche).

Zur Wahrung des gebietstypischen Landschaftsbildes sowie zum gesetzlich geforderten Ausgleich des Eingriffs vor Ort ist zur Eingrünung eine Strauchhecke von 3m Breite auf 105 m Länge anzulegen (315 m²). Die Hecke ist ackerseitig im nördlichen und östlichen Bereich der Eingriffsfläche anzulegen. Zur Anlage der Hecke sind standortheimische Laubgehölze gem. Pflanzliste der Stadt Hennef (Zusammenstellung durch das Umweltamt) zu verwenden.

Biotoptyp	Code	N	W	G	M	SAV	H	V	Biotopwert
Blockbebauung, Einfamilien- und Reihenbebauung	HN21	1	0	0	1	1	0	1	4
Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	HJ5	1	1	1	1	1	1	1	7
Strauchhecke	BB1	3	2	2	3	3	1	1	15

5.2.1 Biotopwertermittlung der konkreten Eingriffsfläche nach dem Eingriff

Biotoptyp	Code	Fläche in m ²	Biotopwert pro m ²	Biotopwert (Fläche x Biotopwert pro m ²)
Blockbebauung, Einfamilien- und Reihenbebauung	HN21	980	4	3.920
Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	HJ5	1155	7	8.085
Strauchhecke	BB1	315	15	4.725
Summe Biotopwert Soll - Zustand				16.730

5.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Biotopwert Ist - Zustand	22.050 Biotopwertpunkte
Biotopwertsumme Soll - Zustand	16.730 Biotopwertpunkte
Differenz	5.320 Biotopwertpunkte

Aus der Differenz der Gesamtflächenwerte Ist – Zustand und Soll – Zustand ergibt sich ein Defizit von 5.320 Biotopwertpunkten, die zu kompensieren sind.

6. Kompensationsmaßnahmen

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 15 BNatSchG auszugleichen (im oder am Eingriffsbereich) oder zu ersetzen (im gleichen Naturraum in dem der Eingriff stattgefunden hat). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

6.1 Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich des Punktedefizits von 5.320 Biotopwertpunkten (vgl. Pos. 5.3) vor Ort, ist innerhalb des Flurstückes 17 in der Gemarkung Süchterscheid, Flur 34 eine artenreiche Glatthaferwiese (EA1) als Blühstreifen auf einer Fläche von 592 m² anzulegen. Zur Ansaat ist zertifiziertes gebietseigenes Saatgut zu verwenden. Das Saatgut kann bei spezialisierten Fachbetrieben erworben werden. Nach fachgerechter Bodenvorbereitung erfolgt die Einsaat zwischen Februar und Mai bzw. von August bis Oktober.

- Herkunft des Saatguts: Produktionsraum 4 = Westdeutsches Berg- und Hügelland, Ursprungsgebiet 7 = Rheinisches Bergland
- Mischungsverhältnis: Blumen 50%, Gräser 50 %.
- Ansaatstärke: 3g/m², 30 kg/ha (nach Ansaat Abwalzen unbedingt erforderlich)
- Pflege/Nutzung: 2 – 3 schürige Mahd mit Abräumen Juni, August und/oder Oktober

Das Zielbiotop Glatthaferwiese ist für den Zeitraum von 30 Jahren sicher zu stellen.

7. Ausgleichsfläche - Bilanzierung

7.1 Ausgangswertigkeit der Biotoptypen – Ermittlung der Ökologischen Wertpunkte je m²

Biotoptyp	Code	N	W	G	M	SAV	H	V	Biotopwert pro m ²
Acker	HA0	1	1	1	1	2	1	2	9
Glatthaferwiese	EA1	3	2	3	3	3	3	1	18

Aufwertung: 9 Ökologische Wertpunkte pro m²

Ermittlung der Größe der Ausgleichsfläche:

Zu generierende Ökologische Wertpunkte (ÖWP): 5.320 Stück (vgl. Punkt 5.3)

$x \text{ m}^2 \cdot 9 \text{ ÖWP} = 5.320 \text{ ÖWP}$

$x = 591,111111 \text{ m}^2$

Zur praktikablen Umsetzung soll die Größe der Ausgleichsfläche 592 m² betragen.

7.2 Biotopwertermittlung Ausgleichsfläche im Ausgangszustand und Zielzustand

Ausgangszustand

Biotoptyp	Code	Fläche in m ²	Biotopwert pro m ²	Biotopwert (Fläche x Biotopwert pro m ²)
Acker	HA0	592	9	5.328

Zielzustand

Biotoptyp	Code	Fläche in m ²	Biotopwert pro m ²	Biotopwert (Fläche x Biotopwert pro m ²)
Glatthaferwiese	HA0	592	18	10.656

7.3 Ermittlung des Ausgleichspotentials

Biotopwert Soll - Zustand	10.656 Biotopwertpunkte
Biotopwertsumme Ist - Zustand	5.328 Biotopwertpunkte
Differenz	5.328 Biotopwertpunkte

Aus der Differenz der Ausgleichsfläche Soll - Zustand und Ist —Zustand ergibt sich ein Überschuss von 5.328 Biotopwertpunkten, die zur Kompensation des eingriffsbedingten Punktedefizits von 5.320 ÖWP (vgl. Punkt 5.3) herangezogen werden (Rest 8 ÖWP).

8. Zusammenfassende Betrachtung

Mit der 3. Satzungserweiterung der Abgrenzungssatzung für Hennef (Sieg) – Süchterscheid plant die Stadt Hennef einen Außenbereich von 2450 m² mit in die zusammenhängend bebaute Ortslage Süchterscheid einzubeziehen. Die Planfläche grenzt unmittelbar an vorhandene Wohngebäude mit Gärten und liegt an der Straße „Im Dorfgarten“, welche bis zur Planfläche ausgebaut ist. Die Planfläche wird zurzeit als Acker genutzt und nach Bioland-Richtlinien bewirtschaftet.

Lage der Eingriffsfläche: Stadt Hennef, in der Gemarkung Süchterscheid, Flur 34. Die Baumaßnahme soll hier auf einem Teilbereich (2.450 m²) des Flurstücks 17 umgesetzt werden.

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) mit integrierter Artenschutz-Vorprüfung (ASP 1) untersucht den geplanten Eingriff und seine Auswirkung auf Natur und Landschaft sowie auf planungsrelevante Arten im Rahmen der gültigen Vorschriften zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz.

Zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind im LBP verschiedene Maßnahmen festgelegt worden, die bei der Baumaßnahme einzuhalten sind.

Die ASP 1 kommt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten hat und somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Der LBP ist Bestandteil der Planunterlagen, die zur Genehmigung des Bauvorhabens erforderlich sind. Mit Genehmigung wird der LBP zusammen mit dem Bauentwurf rechtsverbindlich.

Der eingriffsbedingte Kompensationsbedarf an Biotopwertpunkten wurde nach der *Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig, Bochum Januar 1991* ermittelt.

Nach Umsetzung der Baumaßnahme und Eingrünung durch eine Strauchhecke ergibt sich ein Defizit von 5.320 ÖWP. Zum ökologischen Ausgleich des Eingriffs wird auf dem selben Flurstück (Flstk. 17, Flur 34, Gemarkung Süchterscheid) auf dem der Eingriff stattfindet eine Glatthaferwiese als Blühstreifen angelegt (Fläche: 592 m²). Durch diese Ausgleichsmaßnahme werden 5.328 ÖWP generiert wodurch der Ausgleich voll kompensiert wird.

9. Hinweise zur Literatur und zum Kartenmaterial

FROELICH + SPORBECK (Hrsg.) (1991): *Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig, Bochum Januar 1991* ermittelt.

LUDWIG, D. (1991): Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen bei Eingriffen in die Biotopfunktion, Bochum.

UMWR: UMWELTRECHT (2018): Wichtige Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Umwelt, 28. Auflage, Stand 1. Januar 2018, Beck-Texte im dtv, München, 949 S.

LAND NRW, Datenlizenz Deutschland- Version 2.0- www.govdata.de/dl-de/by-2-0, LINFOS Landschaftsinformationssammlung – Planungsrelevante Arten.

LAND NRW, Geologischer Dienst NRW,

ZUSAMMENSTELLUNG VON GEEIGNETEN GEHÖLZEN

1. Bäume:

a) Hohe Bäume:

Quercus robur (Stieleiche)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Gem. Esche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Castanea sativa (Esskastanie)

b) Mittelhohe Bäume:

Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Salix alba (Silberweide)
Betula pendula (Sandbirke)
Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Mespilus germanica (Echte Mispel)
Sorbus domestica (Speierling)
Juglans regia (Walnuß)
Ulmus glabra (Berg-Ulme)
Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
Ulmus carpinifolia (Feld-Ulme)

2. Sträucher:

Corylus avellana (Hasel)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sambucus racemosus (Traubenholunder)
Frangula alnus (Faulbaum)
Viburnum opulus (Gem. Schneeball)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Sarcothamnus scoparius (Besenginster)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix viminalis (Hanfweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Grauweide)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Cornus mas (Gelber Hartriegel, Kornelkirsche)
Rubus idaeus (Himbeere)
Rubus fruticosus (Brombeere)

ZUSAMMENSTELLUNG VON GEEIGNETEN GEHÖLZEN

1. Bäume:

c) Hohe Bäume:

Quercus robur (Stieleiche)
 Quercus petraea (Traubeneiche)
 Fagus sylvatica (Rotbuche)
 Fraxinus excelsior (Gem. Esche)
 Tilia cordata (Winterlinde)
 Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
 Prunus avium (Vogelkirsche)
 Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
 Acer platanoides (Spitzahorn)

d) Mittelhohe Bäume:

Alnus glutinosa (Schwarzerle)
 Salix alba (Silberweide)
 Betula pendula (Sandbirke)
 Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
 Acer campestre (Feldahorn)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Mespilus germanica (Echte Mispel)
 Ulmus glabra (Berg-Ulme)
 Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
 Ulmus carpinifolia (Feld-Ulme)

c) Obstgehölze: (Sorten siehe 5.)

Bäume:

Prunus avium (Süßkirsche)
 Prunus domestica (Pflaume, Zwetschge)
 Pyrus communis (Birne)
 Malus domestica (Apfel)
 Sorbus domestica (Speierling)
 Juglans regia (Walnuß)

Sträucher:

Rubus idaeus (Himbeere)
 Rubus fruticosus (Brombeere)
 Ribes uva-crispa (Stachelbeere)
 Ribes nigrum (schwarze Johannisbeere)
 Ribes rubrum (rote Johannisbeere)
 Sambucus nigra (schwarzer Holunder)

2. Sträucher:

Corylus avellana (Hasel)
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 Sambucus racemosa (Traubenholunder)
 Frangula alnus (Faulbaum)
 Viburnum opulus (Gem. Schneeball)
 Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
 Crataegus laevigata (Zweiggriffeliger Weißdorn)
 Sarothamnus scoparius (Besenginster)
 Salix fragilis (Bruchweide)
 Salix viminalis (Hanfweide)
 Salix purpurea (Purpurweide)

Salix triandra (Mandelweide)
 Salix aurita (Ohrweide)
 Salix cinerea (Grauweide)
 Prunus spinosa (Schlehe)
 Rosa canina (Hundsrose)
 Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
 Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
 Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
 Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
 Cornus mas (Gelber Hartriegel, Kornelkirsche)
 Rubus idaeus (Himbeere)
 Rubus fruticosus (Brombeere)

3. Schnitthecken:

Carpinus betulus (Hainbuche)
 Acer campestre (Feldahorn)
 Fagus sylvatica (Rotbuche)
 Ligustrum vulgare (Gem. Liguster)
 Taxus baccata (Eibe)

4. Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen:

Clematis vitalba (Waldrebe)
Vitis vinifera (Weinrebe)
Parthenocissus tricuspidata
(Dreilappiger Wilder Wein)
Parthenocissus quinquefolia
(Fünfblättriger Wilder Wein)
Hedera helix (Efeu)
Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
Euonymus fortunei (kriechender
Spindelstrauch)
Rosa spinosa (Kletterrose)

Rubus hennrui (Kletterbrombeere)
Actinidia arguta (Strahlengriffel)
Aristolochia macrophylla (Pfeifenweide)
Lonicera caprifolium (Wohlriechendes
Geißblatt)
Lonicera periclymenum (Wald-
Geißblatt)
Polygonum aubertii
(Schlangenknoterich)
Wisteria sinensis (Glyzinie)

5. Alte, regionale Obstsorten:Apfel:

Rheinischer Krummstiel
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Winterrambur
Rheinische Schafsnase
Roter Bellefleur
Goldparmäne
Rote Sternrenette
Blenheimer Goldrenette
Schöner aus Nordhausen
Luxemburger Renette
Jacob Lebel
Kaiser Wilhelm
Geheimrat Dr. Oldenburg
Roter Boskoop
Gewürzluikenapfel

Birnen:

Gute Graue
Gellerts Butterbirne
Köstliche aus Charneux
Gute Luise

Sonstige:

Hauszwetschge
Ersinger Frühzwetschge
Wangenheims Frühzwetschge
Große Grüne Reneklode
Gr. Schwarze
Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche

FFH-Verträglichkeit-Vorprüfung

für die

3. Änderung der Abgrenzungssatzung S 12.2 Hennef-Süchterscheid



ÖKOLOGISCHE LANDSCHAFTSPLANUNG
UND -PFLEGE

ÖLAP

Dipl.-Ing. (FH) Forstwirtschaft

Nicolas Reich
Auf den Auen 8
53773 Hennef

Tel.: 0 22 43 / 925 99 00

Fax: 0 22 43 / 925 99 01

Mobil: 0 15 75 / 30 30 585

E-Mail: nicolas.reich@gmail.com

Impressum

Auftraggeber:

Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
vertreten durch Frau Dipl. Ing. Gertraud Wittmer
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Bearbeitung:

Nicolas Reich Dipl.-Ing. (FH) Forstwirtschaft
Ökologische Landschaftsplanung und -pflege
Auf den Auen 8
53773 Hennef

Projektbearbeitung:

Nicolas Reich Dipl. Ing (FH) Forstwirtschaft

Aufgestellt: März – April 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass, Aufgabenstellung

2. Beschreibung und besondere ökologische Bedeutung des FFH-Gebietes Ahrenbach, Adscheider Tal

2.1 Schutzgüter und Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet

2.1.1 6230 Borstgrasrasen (Prioritärer Lebensraum)

2.1.2 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

2.1.3 9110 Hainsimsen-Buchenwald

3. Darstellung des Bauvorhabens und seiner potentiellen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

3.3 Bewertung

4. Summationswirkung mit anderen Plänen und/oder Projekten

5. Fazit: Beurteilung der Erblickkeit der potentiellen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet Ahrenbach, Adscheider Tal (Natura 2000 Nr. DE 5210-302)

1. Planungsanlass, Aufgabenstellung

Mit der 3. Satzungserweiterung der Abgrenzungssatzung für Hennef (Sieg) – Süchterscheid ermöglicht die Stadt Hennef die Anlage einer Wohnbaufläche am Rande des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Süchterscheid.

Der Planbereich liegt innerhalb der Stadt Hennef, in der Gemarkung Süchterscheid, Flur 34, Flurstück 17. Die Baumaßnahme soll hier auf einem Teilbereich (2.450m²) des Flurstücks 17 umgesetzt werden.

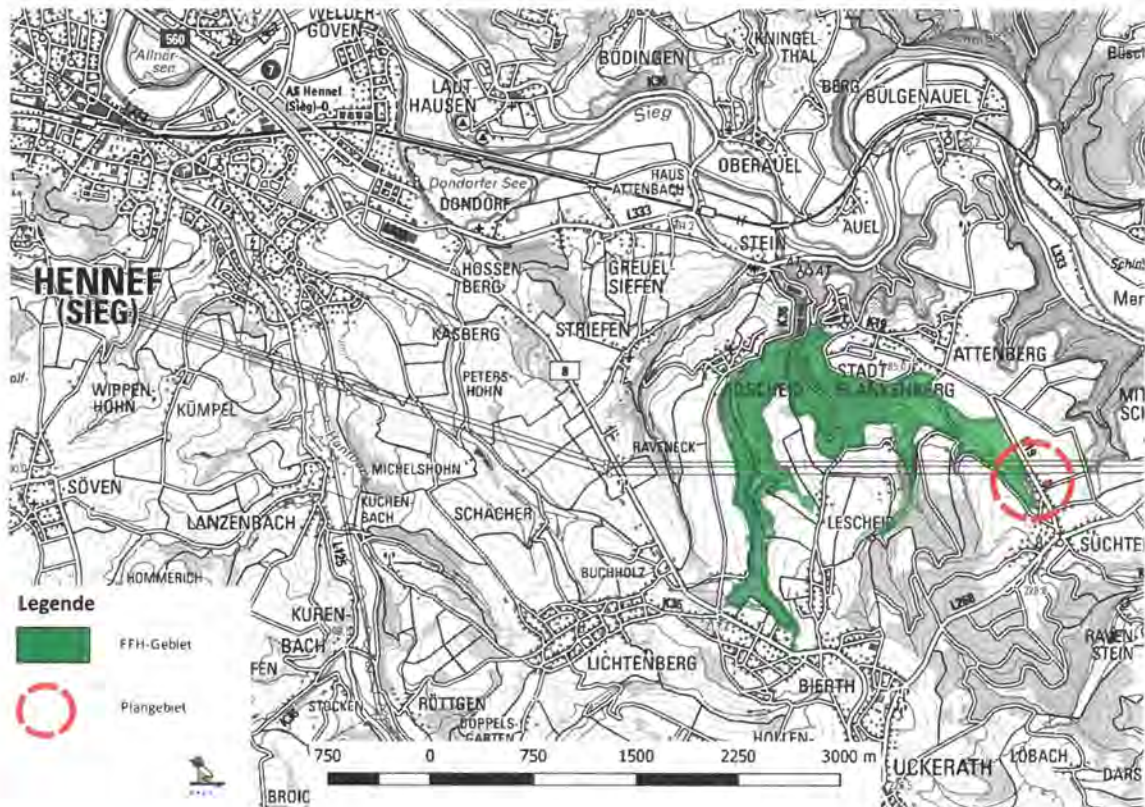


Abbildung 1 Übersichtskarte

Ziel der dritten Satzungserweiterung der Abgrenzungssatzung für Hennef (Sieg) – Süchterscheid ist es, im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das Bauen zu ermöglichen und die Baurechte dauerhaft zu sichern.

Es soll eine Wohnbaufläche im direkten Anschluss an einen Wohnflächenbereich der Ortschaft Sückterscheid entstehen.

Westlich und nordwestlich der Planfläche (kürzeste Entfernung Luftlinie ca. 130m) getrennt durch Bebauung (Ortslage Süchterscheid) und die Straße „Zum Katharinentor“ (Kreisstraße K19) liegt das FFH-Gebiet Ahrenbach, Adscheider Tal (Natura 2000 Nr. DE 5210-302).

Das Ingenieurbüro Nicolas Reich - Ökologische Landschaftsplanung und -pflege wurde in diesem Zusammenhang mit der Erstellung einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Screening) beauftragt.

Die Notwendigkeit der Erstellung einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung liegt in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) begründet. Diese Richtlinien gehören zu den bedeutendsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Die Umsetzung erfolgt durch das europäische Schutzgebietssystem "Natura 2000", bestehend aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. In diesen Schutzgebieten ist ein

günstiger Erhaltungszustand der Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL und der Arten nach Anhang II der FFH-RL zu bewahren. Es gilt das so genannte „Verschlechterungsverbot“. Alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes führen können sind verboten.

Im Rahmen einer mehrstufigen Prüfung bezüglich der Zulassungs- bzw. Durchführungsfähigkeit eines Projektes bzw. Planes findet an erster Stelle die so genannte Vorprüfung statt. Hierbei ist festzustellen, ob ein NATURA 2000-Gebiet von einem Vorhaben, einer Maßnahme oder einem Eingriff betroffen sein kann und hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Wenn Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, muss nach diesem Prüfschritt keine FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeleitet werden.

2. Beschreibung und besondere ökologische Bedeutung des FFH-Gebietes Ahrenbach, Adscheider Tal

Die nachfolgenden Daten stammen vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und dienen der Beschreibung des betreffenden FFH-Gebietes sowie der Pflege und Entwicklungsziele innerhalb des Gebietes.

Fläche:	141 ha
Kurzcharakterisierung:	Der Ahrenbach und Adscheider Bach, südlich der Stadt Blankenberg gelegen, sind tief ins Gelände eingeschnitten und weisen nur schmale Talsohlen mit einem naturnah ausgebildeten Bach auf. In der Talaue überwiegt die grünlandwirtschaftliche Nutzung. Neben intensiv beweideten, z.T. binsenreichen Weideflächen treten auch Feuchtbrachen mit Hochstaudenfluren auf. Bachbegleitende Erlenwälder sind kleinflächig entwickelt. Einige Fichtenaufforstungen und kleine Fischteiche kommen ebenfalls im Tal vor. An die tief eingeschnittenen Quellsiefen grenzen Buchen- und Eichenhangwälder an. Das Talsystem wird überwiegend von bewaldeten Hängen eingeschlossen, die von Laubwald mit einigen eingestreuten Nadelwaldparzellen geprägt sind. Südlich der Stadt Blankenberg, an den südexponierten Nordhängen des Ahrenbaches, an den Hängen eines seiner Nebensiefen sowie bei Adscheid werden Grünlandflächen, teilweise an sehr steilen Hängen, in unterschiedlicher Intensität genutzt. Hier haben sich magere, artenreiche Glatthafer-Wiesen entwickelt, die intensiv beweidet werden, von denen einige aber auch brachfallen. Der Grünlandkomplex ist reich mit Feldgehölzen, Gebüsch und Hecken, einzelnstehenden Eichen und Obstbäumen strukturiert. Eine Fläche wird als Dammwildgehege genutzt.
Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:	• Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) • Hainsimsen-Buchenwald (9110) • Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum)

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?	Die Wiesen im Ahrenbachtal und Adscheider Tal repräsentieren den Typ der mageren, artenreichen Glatthaferwiese sowohl für den Naturraum Unteres Mittelrheintal als auch für die angrenzenden Naturräume Mittelsieg-Bergland und Montabaurer Westerwald. Die sehr gut entwickelten, teilweise alten Hainsimsen-Buchenwälder sind sehr typisch ausgeprägt und unterstreichen die Bedeutung dieses Talkomplexes auch für die Erhaltung von Waldlebensräumen. Das Gebiet zeichnet sich ebenfalls durch die naturnah verlaufenden Bäche, teilweise mit Uferfluren und lückigem Erlen-Ufergehölz aus, in deren schmalen Talsohlen Feuchtgrünland, Nassbrachen und kleinflächige bachbegleitende Erlenwälder anzutreffen sind. An den Hängen wachsen naturnah entwickelte Laubwälder.
Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?	Als Teil des Siegauenkorridors kommt dem Ahrenbach und dem Adscheider Tal eine landesweite Funktion im Biotopverbund der fließgewässer- und autotypischen Lebensräume von den Bergländern bis in die Rheinaue zu. Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung magerer, artenreicher Glatthafer-Wiesen ist vorrangiges Entwicklungsziel, das teilweise eine Nutzungsextensivierung und auf anderen Flächen die Aufnahme einer extensiven Mähnutzung beinhaltet. Darüber hinaus konzentrieren sich die Entwicklungsmaßnahmen auf den Erhalt, die Förderung der strukturellen Vielfalt sowie die Entwicklung großflächig zusammenhängender, geschlossener Hainsimsen-Buchenwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung. Zur Optimierung der naturnahen Bachtäler sind Grünlandextensivierungen, die Entfernung von Fichtenriegeln und der Rückbau von Fischteichen erforderlich.

2.1 Schutzgüter und Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet

2.1.1 6230 Borstgrasrasen (Prioritärer Lebensraum)

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung Borstgrasrasen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar sowie mit lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- oder Pflegeregime
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes bei feuchten Ausprägungen des Lebensraumtyps
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
 - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW,
 - seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Mahd (kein Mulchen) oder extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierassen (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachmahd der Weidereste, kein Mulchen
- ggf. im Einzelfall ersatzweise Mahd (z.B. kleine isoliert liegende Flächen), kein Mulchen
- keine Düngung oder Kalkung, kein (Pflege-) Umbruch, keine Nach- und Neuansaat, Vermeidung zu geringer und zu hoher Beweidungsintensität
- Beachtung des Vorkommens besonderer Tier- und Pflanzenarten bei der Durchführung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen
- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten z.B. durch Mahdgutübertragung, Aushagerung im nötigen Ausmaß
- bei Bedarf gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als wichtige Habitatstrukturen
- keine Gehölzanpflanzung
- Vermeidung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau, ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- ggf. Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung z.B. durch Besucherlenkung

2.1.2 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; zur Sicherstellung der Artenvielfalt. Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung; bei Gefahr von Artenverarmung. Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung;
- Unterlassung von (Pflege-) Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen, sowie einer erhöhten Schnitthäufigkeit und Beweidungsintensität bei Nachbeweidung
- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Aushagerung aufgedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkennwerten, ggf. Mahdgutübertragung
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

2.1.3 9110 Hainsimsen-Buchenwald

Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums

geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha

- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
 - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
 - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
 - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
 - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Hainsimsen-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwilddichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen - Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

3. Darstellung des Bauvorhabens und seiner potentiellen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet

Die Planfläche liegt an der bis zur Planfläche ausgebauten Straße „Im Dorfgarten“ gelegen, die gegenüberliegende Straßenseite ist bis in Höhe der beantragten Flächenerweiterung bebaut.

Westlich und nordwestlich der Planfläche (kürzeste Entfernung Luftlinie ca. 130m) getrennt durch Bebauung (Ortslage Süchterscheid) und die Straße „Zum Katharinentor“ (Kreisstraße K19) liegt das FFH-Gebiet Ahrenbach, Adscheider Tal (Natura 2000 Nr. DE 5210-302).

Der am nächsten zur Eingriffsfläche gelegene Lebensraumtyp *Seggen und Binsenreichen Nasswiesen* (LRT Code 6510) liegt etwa 230 m Luftlinie vom Eingriffsort entfernt.

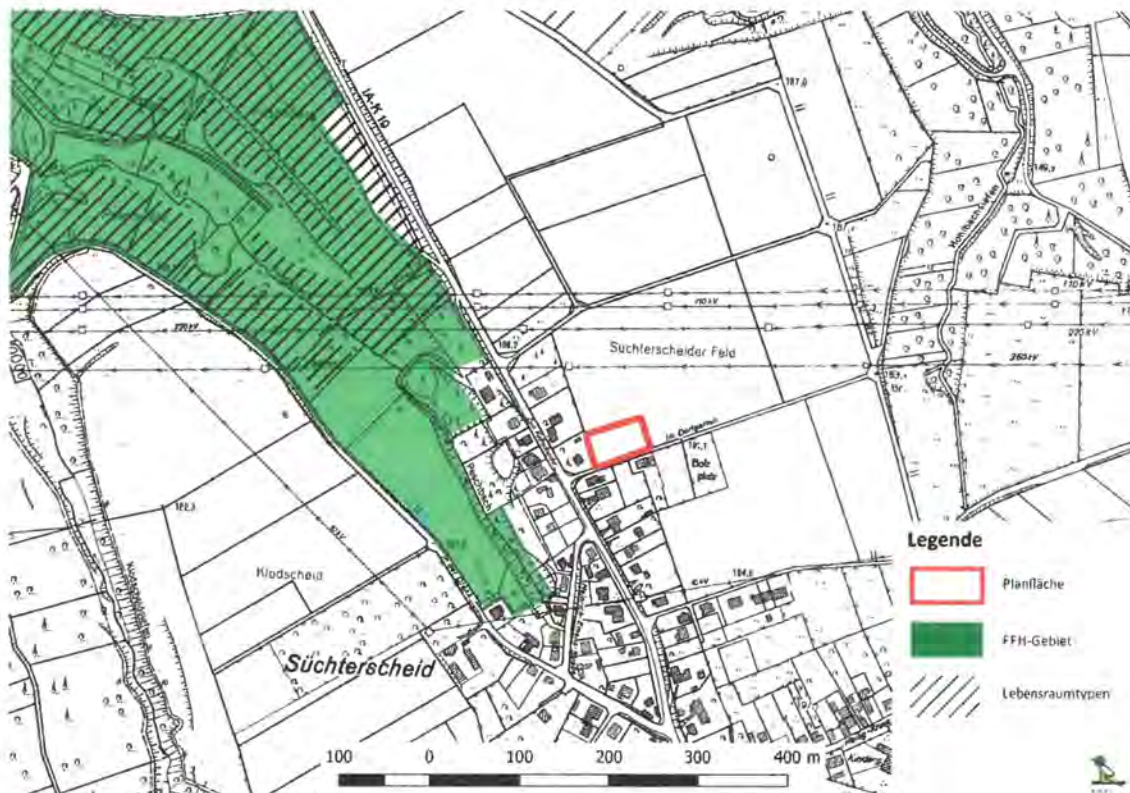


Abbildung 2 Detailkarte

Durch das Bauvorhaben sollen 2.450 m², die aktuell als Ackerland genutzt werden zu Wohngebiet mit Gärten umgestaltet werden.

Folgende Wirkfaktoren könnten das FFH-Gebiet Ahrenbach, Adscheider Tal potentiell beeinträchtigen.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme
 - temporäre Flächeninanspruchnahme durch zeitlich begrenzte Anlage von Lagerplätzen
- Lärm und Bewegungsunruhe ausgelöst durch:
 - Anfuhr von Baumaterialien bzw. Abfuhr von Erdaushub mit Lastkraftfahrzeugen
 - Betrieb von Baumaschinen
- Stoffliche Belastungen aufgrund von:
 - Abgasemission
 - Staubemissionen

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme
 - dauerhafte Flächeninanspruchnahme
 - temporäre Flächeninanspruchnahme
- Veränderung landschaftlicher Strukturen und klimatischer Gegebenheiten
 - Irritationen und Störungen von FFH-Arten durch veränderte vertikale und horizontale Strukturen (Wohnhäuser), insb. durch die Zerschneidung von Einflugschneisen oder Wanderruten
 - Beeinflussung von Lebensraumtypen aufgrund anlagebedingter mikroklimatischer Veränderungen

3.3 Bewertung

Flächeninanspruchnahme

Eine bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung des FFH-Gebietes aufgrund von Flächeninanspruchnahme wird ausgeschlossen, da weder temporär noch dauerhaft Flächen des FFH-Gebietes genutzt werden.

Geräusch- und Stoffemissionen, Bewegungsunruhe

Der ökologisch-funktionale Zusammenhang FFH-Gebiet Ahrenbach, Adscheider Tal und der Eingriffsbereich ist aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und dem Verlauf der Kreisstraße K19 stark eingeschränkt. Bebauung und Straße wirken sich hier lebensraumzerschneidend aus (vgl. Abbildung 2 Detailkarte). Eine erhebliche baubedingte Beeinträchtigung durch Geräusch- oder Stoffemissionen wird ausgeschlossen, da die Randbereiche des FFH-Gebietes ohnehin verkehrs- und siedlungsbedingt belastet sind, die potentielle temporäre Mehrbelastung durch die Bautätigkeit ist als nicht erheblich einzustufen. Zusätzlich stellt die vorhandene Bebauung einen Pufferbereich dar, durch den Geräusch- und Staubemissionen abgedämpft werden. Die An- und Abfahrt zu/von der Baustelle mit LKW und Baumaschinen erfolgt über die K 19, eine dadurch bedingte zusätzliche beeinträchtigende Wirkung auf das FFH-Gebiet wird ausgeschlossen.



Foto: Blick vom Eingriffsbereich Richtung FFH-Gebiet

Veränderung landschaftlicher Strukturen und klimatischer Gegebenheiten

Veränderungen des Mikroklimas oder die Beeinträchtigung von Biotopen im FFH-Gebiet durch Umgestaltung der Landschaftsstruktur sind nicht zu erwarten, da der Wohnhausbau wie oben dargelegt durch den Siedlungsbereich und die Straße vom FFH-Gebiet getrennt sind (vgl. Abbildung 2 Detailkarte). Mit der Änderungssatzung wird die Grundlage einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geschaffen. An die Eingriffsfläche schließen siedlungsseitig Wohngebäude mit Gartenanlagen an. Da die bauliche Nutzung der angrenzenden Flächen die Entwicklung der Eingriffsfläche prägen muss, gliedert sich der neu bebaute Bereich landschaftsästhetisch in das bestehende Landschaftsbild ein. Die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden und damit ggf. verbundene erhöhte Lärm- oder Abgasemissionen sind nicht zu erwarten. Auch wird die Errichtung von, für den Bereich, untypisch hohen Gebäude und eine evtl. damit verbundene Zerschneidung von Einflugschneisen ausgeschlossen.

4. Summationswirkung mit anderen Plänen und/oder Projekten

Andere Pläne und Projekte im oder in der Nähe des FFH-Gebietes Ahrenbach, Adscheider Tal die in Summationswirkung mit dem betreffenden Bauvorhaben treten könnten bestehen zurzeit nicht.

5. Fazit: Beurteilung der Erblickkeit der potentiellen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet Ahrenbach, Adscheider Tal (Natura 2000 Nr. DE 5210-302)

Abschließend wird festgehalten, dass durch die geplante Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet Ahrenbach, Adscheider Tal zu erwarten sind. Auswirkungen auf Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse und auf Arten, die in der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sind auszuschließen (siehe auch Landschaftspflegerische Kurzaussage zur 3. Änderung der Abgrenzungssatzung mit integrierter Artenschutzrechtlichen Kureinschätzung, Punkt 3.3). Die Funktion des Gebietes bleibt auch bei Durchführung des betreffenden Bauvorhabens voll erfüllt, da hierdurch die Erhaltungsziele nicht tangiert werden. Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen müssen aufgrund der oben ausgeführten Sachverhalte nicht ergriffen werden.

6. Hinweise zur Literatur und zum Kartenmaterial

FROELICH + SPORBECK (Hrsg.) (1991): *Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig*, Bochum Januar 1991 ermittelt.

LUDWIG, D. (1991): Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen bei Eingriffen in die Biotopfunktion, Bochum.

UMWR: UMWELTRECHT (2018): Wichtige Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Umwelt, 28. Auflage, Stand 1. Januar 2018, Beck-Texte im dtv, München, 949 S.

LAND NRW, Datenlizenz Deutschland- Version 2.0- www.govdata.de/dl-de/by-2-0, LINFOS Landschaftsinformationssammlung – Planungsrelevante Arten.

LAND NRW, Geologischer Dienst NRW, www.gd.nrw.de

LAND NRW, www.natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2018/1455
Datum: 17.05.2018

TOP: 1.7
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	13.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Abwägung im Sinne des § 125 BauGB, Hennef (Sieg) - Happerschoß, Teilabschnitte der Straßen Scheiderwiese, Pützemichweg und Rundweg

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die Teilabschnitte der Erschließungsanlagen „Scheiderwiese“, „Pützemichweg“ und „Rundweg“, die sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes befinden, entsprechen gem. § 125 (2) den in § 1 (4) bis (7) BauGB gestellten Anforderungen. Der Ausbau der im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Straßen ist für die Erschließung der angrenzenden, nach § 34 BauGB zu beurteilenden Grundstücke erforderlich.

Begründung

In der Ortslage Happerschoß wurden in den Jahren 1992 bis 2003 Kanal- und Straßenbauarbeiten durchgeführt (Endausbau).

Nach § 125 (1) BauGB setzt die Herstellung von Erschließungsanlagen einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so wie in den genannten Straßenabschnitten, dürfen diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 (4) bis (7) BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen, d.h. sie müssen die Grundsätze der Bauleitplanung erfüllen. Somit ist in diesen Fällen eine Abwägung erforderlich; alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Zustand vor Ausbau entspricht nicht den Anforderungen des § 127 BauGB an Erschließungsanlagen im Erschließungsbeitragsrecht. Ein ordnungsgemäßer Ausbau ist somit erforderlich, um die angrenzenden, nach § 34 BauGB zu beurteilenden Grundstücke zu erschließen. Die Belange des § 1 (4) bis (7) BauGB werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

In dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan sind die ausgebauten Bereiche dargestellt. Ein ebenfalls beigefügter Landschaftspflegerischer Fachbeitrag trifft Aussagen zur Umweltrelevanz des Straßenbaus.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|--|
| ☒ Keine Auswirkungen | ☐ Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: € |
| ☐ Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| ☐ Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| ☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| ☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger | Betrag: € |
| Ausgaben erforderlich | |
| ☐ Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| ☐ Einsparungen | Betrag € |
| ☐ Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| ☐ Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | | |
|---------------------------|----------------------------------|---|---|
| des Flächennutzungsplanes | ☐ überein | ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr. |) |
| der Jugendhilfeplanung | ☐ überein | ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr. |) |

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 17.05.2018


Klaus Pipke

Anlagen:

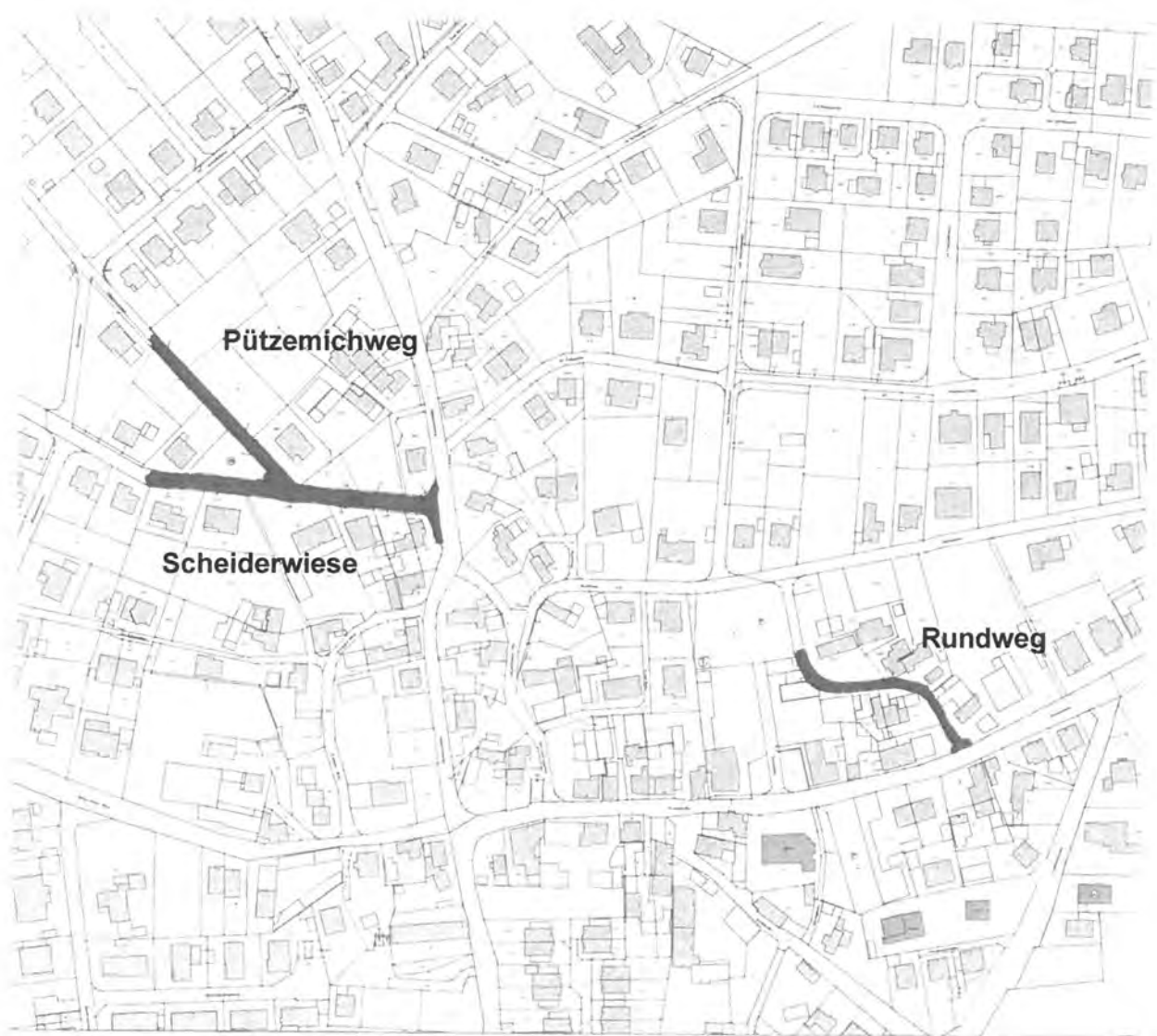
- Übersichtsplan
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Umweltamt Stadt Hennef (Sieg) vom 22.03.2018



Straßenausbau der Straßen

„Scheiderwiese“, „Pützemichweg“, „Rundweg“

In Hennef - Happerschoß



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Straßenausbau in Hennef-Happerschoß (2)

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag -

1. Einleitung

Die o.a. Maßnahme liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Gem. § 125 (3) BauGB dürfen die Anlagen ohne Vorlage eines Bebauungsplans nur hergestellt werden, wenn Sie den Anforderungen aus § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entsprechen. Unter den dort aufgeführten Grundsätzen für die Bauleitplanung sind im § 1 (5) BauGB (u. a. Schutz und Entwicklung einer menschwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen) sowie im § 1(6) Nr. 7 (Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege) umweltrelevante Anforderungen aufgeführt.

Bis auf o.g. inhaltliche Anforderungen wurden vom Gesetzgeber keine formalen Verfahrensvorgaben an die Zulässigkeit einer Erschließung gem. §§ 123 ff vorgegeben. Analog zum vereinfachten Verfahren 13 (3) BauGB wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der geringen Umweltrelevanz der Ausbaumaßnahme von einer vollständigen Umweltprüfung gem. § 2(4) BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2a BauGB abgesehen. Die zu berücksichtigenden umweltrelevanten Inhalte werden im vorliegenden Fachbeitrag maßstabs- und problemgerecht dargestellt und bewertet.

2. Beschreibung des Vorhabens

In der Ortslage Hennef-Happerschoß wurden 1992 - 2003 Kanal- und Straßenbauarbeiten durchgeführt (Endausbau). Es handelte sich hierbei u.a. um die Straßen „Scheiderwiese“ (von Talsperrenweg bis Beginn BP 16.5), „Pützemichweg“ (von Scheiderwiese bis Beginn BP 16.4) und „Rundweg“ (von Annostraße bis Beginn BP 16.3), die auf Grund unzureichender Breiten und zum Teil des schlechten provisorischen Zustandes (Längs- und Netzrisse durch Flickstellen, nicht frostsicher auf der gesamten Länge) erstmalig ordnungsgemäß hergestellt werden mussten.

Durch die notwendigen Straßenverbreiterungen wurde in sehr geringem Maß in die Böschungen bzw. in das Straßenbegleitgrün eingegriffen bzw. Grundstückszufahrten eingegriffen. Schwerwiegender war die Herstellung von ursprünglich als Schotterstraßen hergestellten Wegen (Pützemich- und Rundweg) in bituminös befestigte Fahrstraßen. Die Einfassung erfolgte überwiegend mit 3-zeiligen Pflasterrinnen, die das auf die Straßenoberfläche auftreffende Niederschlagswasser erfassen und in die vorhandene Mischwasserkanäle einleitet.

3. Naturschutzrechtliche Vorgaben

3.1 Schutzgebiete

Der Bereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten des Landschaftsgesetzes (LG) NRW oder des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

3.2 Arten- und Biotopschutz

Eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützte Arten im Sinne des § 42 BNatSchG oder geschützte Biotope im Sinne des § 62 LG liegt nicht vor.

4. Eingriffsbewertung

4.1 Sonstige Schutzgüter

Die Schutzgüter Klima, Lufthygiene, Wasserhaushalt, Boden, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter spielen aufgrund der geringen flächigen Ausdehnung und der Vorbelastung keine Rolle bzw. werden in der folgenden Biotoptypengegenüberstellung subsumiert

4.2. Biotoptypenbewertung

Um die Eingriffe bewerten zu können, wurde die Biotoptypenbewertung nach Ludwig (1991) vorgenommen und eine Bewertung des Zustandes vor und nach dem Ausbau vorgenommen. Daraus ergibt sich ein Differenzbetrag, der auf Grund der unterschiedlichen Straßenbreiten gemittelt wird.

Scheiderwiese (Teilabschnitt)

	Zustand vor dem Ausbau	Zustand nach dem Ausbau
Ausbaubreite	4,00 – 7,50 m, z.T. auch inkl. Grünstreifen	4,25 – 4,75 m, zusätzlich beiderseits ein 1,00 – 2,00 m breiter Streifen aus Schotterrasen
Länge	120,00 m	120,00 m
Versiegelte Fläche	min. 480,00 qm max. 900,00 qm	min. 510,00 qm max. 570,00 qm
Ausbauzustand	bituminös	Bituminös mit 3-zeiliger Betonsteinrinne
Begleitstrukturen	begrünter Wegeseitengraben auf ca. 15 m	Schotterrasen auf gesamter Länge
Totalversiegelung		Keine zusätzliche Totalversiegelung; deshalb keine Kompensation erforderlich

Pützemichweg (Teilabschnitt)

	Zustand vor dem Ausbau	Zustand nach dem Ausbau
Ausbaubreite	3,00 – 4,00 m	3,75 m
Länge	90,00 m	90,00 m
Versiegelte Fläche	min. 270,00 qm max. 360,00 qm	337,50 qm
Ausbauzustand	Schotter (Sand, Kies)	Bituminös mit 3-zeiliger Betonsteinrinne
Begleitstrukturen		

Zusätzliche Versiegelung	
Verlust Bewertungspunkte: Versiegelung einer vorher geschotterten bzw. kiesigen Fläche (HY2: Fahrstraßen und Wege, unbefestigt oder geschottert, Biotopwert 3)	$337,50 \times 3 = 1.011,90$

Rundweg (Teilabschnitt)

	Zustand vor dem Ausbau	Zustand nach dem Ausbau
Ausbaubreite	ca. 3,50 m	3,50 - 3,70 m
Länge	100,00 m	100,00 m
Betroffene Fläche	350 qm	350 qm
Ausbauzustand	Kies/Splitt/Schotter	Bituminöse Fahrbahndecke, Betonsteinpflaster mit 3-zeiliger Pflasterrinne
Begleitstrukturen	nicht vorhanden	Nicht vorhanden

Zusätzliche Versiegelung	
Verlust Bewertungspunkte: Versiegelung einer vorher geschotterten bzw. kiesigen Fläche (HY2: Fahrstraßen und Wege, unbefestigt oder geschottert, Biotopwert 3)	$350,00 \times 3 = 1.050,00$

Gesamtbiotopwertverlust

Bei Addition der o.a. Abschnitte ergibt sich nach den o.a. Berechnungen ein Biotopwertverlust von

2.061,90 Bewertungspunkten

5. Zusammenfassung / Abwägung

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Beeinträchtigungen, die mit dem Ausbau der Straßen „Scheiderwiese“, „Pützernichweg“ und „Rundweg“ (jeweils Teilabschnitte) dargestellt. Höherwertige Lebensräume, die eine stärkere Gewichtung der Umweltbelange bei der Straßenumgestaltung nahe legen würden, sind von dem Eingriff nicht betroffen. Die zusätzliche Flächenversiegelung geht hier im Wesentlichen zu Lasten der Versiegelung von vorher geschotterten oder kiesigen Flächen.

Durch einen Beschluss des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 16.06.2010 wurde festgesetzt, dass alle zukünftigen Abwägungsmaßnahmen gemäß § 125 BauGB gesammelt werden und bei Erreichung einer planerischen und gebührenabrechnungstechnischen Praktikabilität mit einer entsprechenden Ausgleichsmaßnahme kompensiert bzw. dem Ökokonto zugebucht werden. Damit sind mittels Ökokonto **2.062 Punkte** auszugleichen.



Hennef, den 22.03.2018